

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Vierzehnter Band.

Hannover.
Hahn'sche Buchhandlung.
1889.

II.

Die Verfasserschaft

der

Canonen gallischer Concilien

des

V. und VI. Jahrhunderts.

Von

Woldemar Lippert.

Für Concilienbeschlüsse ist, ihrer Natur als Beschlüssen einer Corporation zufolge, der Vereinigung von Geistlichen die Verfasserschaft zuzuschreiben, die auf der betreffenden Versammlung zugegen waren und durch ihre Unterschrift die Satzungen zu bekräftigen strebten. Es liegt aber im Wesen der Sache begründet, dass den Beschlüssen die Unterbreitung von Vorschlägen, die Stellung von Anträgen vorausgegangen sein muss, der dann entweder die sofortige Annahme oder eine Discussion folgte. Wir haben auch zahlreiche Belege, dass die Vorgänge sich in der That so abgespielt haben, denn in orientalischen, afrikanischen, spanischen Concilien werden in den Aufzeichnungen öfters Personen ausdrücklich namhaft gemacht, die ihre Anträge formuliert ihren Amtsgenossen unterbreiten, deren Zustimmung dann gleichfalls erwähnt ist. Bald erscheint da eine Persönlichkeit als Urheber aller Beschlüsse¹, bald ist Einer zwar der Hauptsprecher und eigentliche Führer der Discussion, neben ihm erscheint aber noch einer oder mehrere Anwesende²; schliesslich fehlen sogar Zeugnisse für eine ausgebildete, lebhaft gepflogene Debatte nicht³.

1) So z. B. auf dem ersten Concil zu Braga 563 der Erzbischof Lucretius von Braga, der den Vorsitz führte, zu Saragossa um 380 der Bischof Lucius. 2) So auf dem Concil von Sardica 347 Bischof Osius von Corduba; auf der römischen Synode 465 Papst Hilarus, auf dem zweiten Concil von Braga 572 Erzbischof Martin von Braga. 3) So z. B. auf den karthagischen Concilien von 348. 390. 397. 403. 419, auf dem von Mileve 402, auf der römischen Palmarissynode unter Papst Symmachus 502. Am ausgiebigsten für die Kenntniss des conciliaren Geschäftsganges sind natürlich die Schriftstücke über die grossen, allgemeinen Concilien, doch bilden diese eine andere Ueberlieferungsgruppe, als wir sie bei den übrigen Concilien haben. Denn während uns von diesen nur die Beschlüsse selbst erhalten sind, treten dort quantitativ die Beschlüsse ganz hinter der Masse des Aktenmaterials zurück, da uns die Sitzungsprotocolle mit den einverleibten Beilagen, und zwar meist in ziemlicher Vollständigkeit erhalten sind. Als Leiter des äusseren Geschäftsganges erscheint hier nicht immer der den Vorsitz führende Metropolit, sondern z. B. auf der dritten oecumenischen Synode zu Ephesus 431 der erste Notar, vgl. Hefele, Conciliengeschichte II (2. Aufl.) p. 184 (ebenso auf der Räubersynode 449, Hefele a. a. O. p. 370), auf der IV. in Chalcedon

Auf den toletanischen Concilien wird meist der König direkt eingeführt, der das Concil mit einer Ansprache begrüsst und auf die Punkte hinweist, die der Berathung bedürfen¹; in der späteren Zeit hält er nur die Ansprache und verweist betreffs der Berathungsgegenstände auf eine schriftliche Zusammenstellung (tomus), die er der Versammlung übergiebt². Die äusseren Vorgänge, Sitzordnung, Eröffnung, Behandlungsweise der Gegenstände, waren übrigens auf dem IV. Concil zu Toledo ausdrücklich normiert worden³.

Die Aufzeichnungen der angelsächsischen Synode, die Theodor von Canterbury 673 zu Hereford abhielt, sind direkt in Form eines Ausschreibens des Vorsitzenden erhalten, der in der Praefatio ausdrücklich seinen Antheil an den Verhandlungen, nämlich die Vorlage der durch allgemeine Zustimmung zu bekräftigenden Beschlüsse, betont⁴.

Aus verschiedenen Jahrhunderten und Gebieten finden wir somit Zeugnisse über das Verfahren auf den geistlichen Versammlungen⁵. Auffällig ist nun, dass in den überlieferten

451 die kaiserlichen Commissare, Hefele II, 425, auf der VI. in Constantinopel 681 der Kaiser selbst oder seine Stellvertreter, Hefele III, 262; dagegen leitete in Nicaea 787 auf der VII. der vorsitzende Patriarch von Constantinopel die Verhandlungen, Hefele III, 459. Ueber den Vorsitz auf den allgemeinen Concilien vgl. auch Hefele in der allgemeinen Einleitung Bd. I, der sich freilich gegen den Vorsitz des Kaisers oder der kaiserlichen Commissare ausspricht; ob immer mit vollem Recht, ist aber doch zweifelhaft, z. B. bei Chalcedon. 1) So Toledo III, 589, wo König Reccared wiederholt redend auftritt und in den Canones selbst seine Anregung oder Zustimmung oder seine direkte Anordnung als Grund für die Beschlussfassung erwähnt ist, c. 2. 8. 10. 14. 16. 17. 2) Z. B. Toledo VIII vom Jahre 653, XII 681, XIII 683, XV 688, XVI 693, XVII 694. 3) Toledo IV c. 4, die ursprüngliche, einfache Gestalt des Ordo de celebrando concilio, die später erweitert wurde, vgl. hierüber Maassen, Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts (Gratz 1870) I, p. 404, §. 530; s. auch im folg. 4) Concil. Herutfordense bei Beda, Hist. eccles. gent. Anglor. IV, 5 (Compl. works of Bede by Giles, London 1843, vol. III p. 30 ff.). Nach den Eröffnungsworten und der Antwort der Bischöfe folgt: 'Quibus statim protuli eundem librum canonum et ex eodem libro decem capitula, quae per loca notaveram, quia maxime nobis necessaria sciebam, illis coram ostendi et ut haec diligentius ab omnibus susciperentur, rogavi'; dann folgen die zehn Capitel; his itaque capitulis in commune tractatis ac definitis, schien es gut, sie durch Unterschriften zu bekräftigen, quam sententiam definitionis nostrae Titillo notario scribendam dictavi. 5) Durch wen das Niederschreiben der Beschlüsse geschah, darüber mangeln für die abendländischen Concilien Angaben. Das als authentisch geltende Exemplar verblieb in den Händen des Vorsitzenden; aus seinem Exemplar wurden die nöthig werdenden Abschriften entnommen, wie Orange I c. 29 zeigt, wo Hilarius von Arles als verpflichtet bezeichnet wird, den Nichtanwesenden je ein Exemplar, das zugleich in c. 29 die Ausschreibung des nächsten Concils enthielt, zuzusenden.

Texten der zahlreichen gallischen Concilien derartige Angaben fast ganz mangeln. Dass auf diesen Versammlungen eine ähnliche Behandlungsweise eingehalten worden sein muss, zeigen ganz im allgemeinen die wiederholt sich findenden Ausdrücke für eine gemeinsame Thätigkeit, ein Zusammenberathen, wie: cum convenissemus resedimus pertractantes (tractantes, tractaturi, et tractaremus) und ähnliches¹, oder tractatu habito, habita consultatione, pari consilio et tractatu, communis ex multorum conlatione tractatus, transactis omnibus et compositis², universae fraternitatis deliberatione ac disputatione³. Ferner weisen in einer Anzahl von Fällen die Canones auf die Unterbreitung von Anträgen hin, freilich meist ohne Nennung des Namens, wie: quorundam fuit fratrum . . . suggestio (Valence I), a quibusdam suggestum est (Nîmes), auditis allegationibus episcoporum (Turin), quia plurimorum suggestione comperimus (Orleans V c. 7) und anderes; als nachträgliche Zusatzbestimmung bezeichnet sich selbst der Schlusscanon (29) von Orange I: 'Post omnia occurrit de' Ein Name wird nur ganz vereinzelt genannt, so Valence I (im Synodalschreiben an die Kirche von Fréjus): 'Quamvis ea frater noster Benedictus de suggesterit', und in Mâcon II. Letzteres Concil verdient eine besondere Beachtung; denn im Texte keines andern unverdächtigen gallischen Concils finden sich so deutliche Angaben über den äusseren Geschäftsgang, obwohl dieselben auch hier nur dürftig sind im Verhältnis zu den genauen Angaben der im Eingang erwähnten nichtgallischen Concilien. Die Vorrede der Canones bringt hier zuerst die Eröffnungsworte des Vorsitzenden, Priscus von Lyon; ihm antworten die andern Metropolen mit einem Gegengruss. Hieran schliessen sich die Bischöfe, die zugleich auf Beschleunigung der Verhandlungen dringen (ut quae tractanda sunt, celeriter pertractentur), worauf nochmals die Metropolen das Wort ergreifen und die gemeinsame Abfassung (communi deliberatione singula . . . a nobis definientur) und die daraus folgende allgemeine Verbindlichkeit der Beschlüsse betonen. Wiederholt ist dann auf die Berichte Bezug genommen, die der Versammlung mitgetheilt worden sind: c. 3 'relatione quorundam fratrum nostrorum comperimus', c. 4 'residentibus nobis in sancto concilio cognovimus', c. 8 'item . . . negotia pertractantes comperimus', c. 14 'ex interpellatione quorundam cognovimus', und ähnlich c. 17. 19. Der bemerkenswertheste Fall ist aber in c. 7, woraus wir zugleich ersehen,

1) Arles (betr. Faustus von Lerins), Agde, Orleans II, IV, Paris II, Lyon II etc. 2) Vaison I, Vannes, Angers, Orleans I, Valence I.
 3) Mâcon II c. 20 ('disputatione' die Hss., 'definitione' die bisherigen Drucke).

dass die durchgesprochenen Punkte schriftlich fixiert und nochmals verlesen wurden, ehe man weiter ging¹: '[Quae] dum postea universo coetui secundum consuetudinem recitata innotescerent, Praetextatus et Pappolus, viri beatissimi, dixerunt: Decernat itaque et de . . . libertis vestrae auctoritatis vigor insignis, ut . . .', also eine direkte Einverleibung des zum Beschluss erhobenen Antrags. Gerade über Mâcon II haben wir auch noch anderweitige Nachrichten, die den Geschäftsgang betreffen und eine Discussion voraussetzen. Gregor von Tours erzählt, dass ein von Bedenklichkeit erfüllter Bischof Einwände erhob, dass der Ausdruck Mensch auf Weiber keine Anwendung finden dürfe; seine Bedenken wurden aber durch seine Amtsbrüder widerlegt. Ferner trug Bischof Praetextatus von Rouen seine im Exil verfassten Reden zur Begutachtung vor, die sich ungetheilten Beifalls jedoch nicht zu erfreuen hatten². Einen Beitrag zur Geschäftsordnung bietet c. 1 von Clermont, welcher festsetzt, dass die ersten Verhandlungsgegenstände stets Abstellungen von Uebelständen und Missbräuchen, Vorschriften allgemein disciplinärer Natur sein sollen, ehe andere persönliche Beschwerden oder Wünsche vorgebracht werden dürfen³.

Im obigen ist gesagt, dass Mâcon II unter den unverdächtigen gallischen Concilien besonders hervorzuheben sei;

1) Für die Vorschrift, einen Gegenstand erledigt zu haben, ehe man einen andern vornahm, bietet dasselbe Concil noch einen Beleg c. 13: 'tractatis omnibus, quae divinae legis vel humani iuris fuerunt et ad finem usque perductis, putavimus congruum esse, de . . . etiam aliqua statuere'. Ein ähnliches Vorgehen war in der spanischen Kirche ausdrücklich vorgeschrieben, cf. Tol. IV. c. 4: 'Tunc si aliquis quamcunque querelam, quae contra canones agit, in audientiam sacerdotalem protulerit, non prius ad aliud transeat capitulum, nisi primum, quae proposita est actio, terminetur'. Auch betreffs der übrigen Vorschriften dieses Canons finden wir in der dürftigen Ueberlieferung, die wir über den Geschäftsgang der gallischen Concilien haben, mehrfache Uebereinstimmungen, nur haben sich in der spanischen Kirche schon früh infolge der grösseren Selbständigkeit gegenüber dem Königthum auch hierfür feste, selbstgeschaffene Satzungen entwickelt, während die gallische Kirche den Ein- und Uebergriffen der weltlichen Gewalten weit mehr und länger ausgesetzt blieb.

2) Greg. Turon. Hist. Franc. VIII, 20 (MG. SS. rer. Merov. I, 338); Gregor erwähnt hier ferner die in die Akten gleichfalls nicht mit aufgenommene Absetzung des Faustianus von Aix und die Verhängung einer Busse über Ursicinus von Cahors; Fredegar Chron. c. 1 giebt an, dass auf Anregung König Gunthrams von der Synode die Klosterregel für S. Marcellus in Chalon nach dem Muster der von Agaunum festgesetzt wurde.

3) Einen Beleg hierfür giebt auch die obige Stelle in Mâcon II c. 13, ferner von spanischen Concilien z. B. Tol. IV c. 75; freilich finden sich bei letzteren auch Belege von anderer Reihenfolge, z. B. bei Toledo XIII galten die Verhandlungen des ersten und zum Theil des zweiten Tags weltlichen Angelegenheiten, und erst im Verlauf des zweiten und dritten Tages kamen geistliche Disciplinarsachen zur Berathung.

denn allerdings findet sich ein Concil, dessen Akten sich ähnlich einführen, wie Theile der allgemeinen Concilien, nämlich das Concil zu Köln vom Jahre 346, das den Bischof Euphrates von Köln wegen Arianismus abgesetzt haben soll¹. Hier ist jedem der vierzehn persönlich anwesenden Bischöfe je ein Abschnitt in den Mund gelegt, so dass das Stück den Anschein einer Debatte oder richtiger einer Zusammenstellung von mündlich abgegebenen Gutachten über den Kölner (also einer motivierten Abstimmung), nicht aber allgemeiner gesetzgeberischer Bestimmungen bietet. Ausser den innern Gründen dürfte auch das wenigstens als Verdachtsmoment zu beachten sein, dass gerade dieses einzige Concil in der überlieferten Fassung seiner Akten ganz von der Ueberlieferung sämtlicher anderen gallischen Concilien jener Zeit abweichen sollte. Wenn wir also von diesem Spurium absehen, lassen uns die

1) Betr. der Literatur über dieses Concil vgl. die dem Texte vorausgeschickten Bemerkungen in der Maurinerausgabe der gallischen Concilien (Concil. Galliae collectio Paris 1789, fol.) I, 105; Labat ist, wie Sirmond, allerdings geneigt, es als echt gelten zu lassen. Der Umstand, dass schon Sirmond, Concil. ant. Gall. I, 11 und 594 (und auch die Mauriner, die nur das Geschichtswerk des Aegidius von Orval noch mit herbeizogen) keinen Codex beschaffen konnte, der es enthielt, so dass er es nach Surius (Concilior. omnium . . . tom. I p. 397 ff. Köln 1562) abdrucken musste, der es selbst erst Crabbe (Concilia omnia tam gener. quam partic. I fol. 189 ff., Köln 1538) entlehnt hatte, wäre kein Grund mehr zum Verdacht, da es in der That handschriftliche Grundlagen für das Concil giebt. Die Hs. Crabbes ist allerdings von den späteren Concilienherausgebern nicht benutzt oder erwähnt worden, da ihnen überhaupt die darauf bezügliche Notiz Crabbes entgangen zu sein scheint: es war nicht (wie Heller MG. SS. XXV p. 21 Anm. 1 meint) dieselbe Hs., die vorher dem Aegidius von Orval vorlag, als er das Concil in seine Gesta episc. Leodiensium (I c. 24) aufnahm, sondern, wie Crabbe in seinem Index locorum, civitatum, monasteriorum . . . qui nobis vetustissima conciliorum exemplaria administrarunt angiebt, ein Codex des S. Pantaleonsklosters (Ben. O.) in Köln. Was aus dieser Hs. geworden ist, ist mir unbekannt; der von Aegidius (saec. XIII) benutzte Cod. Aureae-vallensis ist jetzt Cod. Burgund. (Bruxell.) 495—505 saec. X, wo f. 217' das Concil steht, vgl. Archiv d. Ges. f. ält. d. Geschichtsk. VII, p. 812, Maassen, Gesch. p. 414 und Bibl. lat. iur. can. V (Belgien), Wien. Sitz. Ber. 56 (1867) p. 191; die Lesarten dieses Cod. hat Heller zu dem betreffenden Abschnitt des Aegidius beigegeben. Wenn also auch damit jener gegen Crabbe Verdacht erregende Umstand (obwohl Crabbe sonst trotz vieler Mängel der Vorwurf der Fälschung nicht gemacht worden ist, vgl. Salmon, Traité de l'étude des conciles et de leurs collections [ed. 1724] p. 477 ff. [ed. 1726 p. 728 ff.]), so scheinen doch andre, innere Gründe für seine Unechtheit zu sprechen; ausser der älteren Literatur s. noch die bei Hefele I, 629 angeführte neuere. Auch Maassen hat es aus der Reihe der gallischen Concilien ausgeschieden, Gesch. p. 190, und unter die apocryphen Stücke gestellt p. 414.

überlieferten Texte hinsichtlich der Urheberschaft der Beschlüsse ohne Auskunft¹. Ist es nun aber bei literarischen Erzeugnissen überhaupt von Belang, ihren Urheber zu kennen, da die Kenntnis der betreffenden Person, ihrer näheren Verhältnisse, ihrer sonstigen Wirksamkeit oft geeignet ist, den und jenen Punkt in ihren Werken aufzuhellen, so erhält dieser Umstand erhöhtes Interesse, wenn es sich um literarische Erzeugnisse von solcher Bedeutung handelt, wie die Canonen der gallischen Concilien. Die Lücke unserer Kenntnis hierin scheint nun eine Reihe historischer Notizen sehr passend zu ergänzen, die sich in einer Anzahl von Handschriften findet. Maassen hat die Stücke in seiner Geschichte angeführt²; es sind dies: I. eine Charakteristik der sechs allgemeinen Concilien, II. ein Verzeichnis von 24 Concilien, von welchen die 16 gallischen hier der näheren Besprechung unterzogen werden sollen, III. ein Decretalenverzeichnis (im wesentlichen nach der Dionysio-Hadriana). Bei Maassen sind auch die Hss. mit vorpseudoisidorischen Sammlungen verzeichnet, in denen sich die Stücke finden³.

1) Ueber die Verhandlungen einiger Concilien seiner Zeit unterrichtet uns Gregor von Tours; so Hist. Franc. V, 18 (SS. rer. Merov. I, 209 ff.) über die Behandlung der Anklagen, die auf einem Concil zu Paris 577 durch König Chilperich gegen Praetextat von Rouen erhoben wurden, wo Greg. einzelnen Personen Reden in den Mund legt, die er in seinem Werke bringt; desgl. V, 49 (p. 241) die Anklagen gegen Gregor selbst; doch entfalteten diese Versammlungen keine legislative Thätigkeit auf dem Gebiet des canonischen Rechts, sondern sind nur als geistliche Gerichtssitzungen anzusehen, ihre Verhandlungen sind uns daher auch nur durch Gregors Geschichtswerk bekannt und haben in keine canonistische Collection Aufnahme gefunden. 2) §. 529 p. 403. 3) Gedruckt sind sie in unvollständiger Weise in Merlins Concilienausgabe, welche die pseudoisidorische Sammlung wiedergibt (Concilior. quatuor generalium tomus primus Coloniae 1530 fol.); er hat vor der Praefatio die Adnotationes mit gedruckt auf der nicht numerierten p. 25 (p. 2 nach dem Index); das Stück ist bei Migne, Patrol. Bd. 130 col. 3 ff. im Abdruck des Merlinschen Textes auch mit herübergenommen; woher Merlin es entnahm, giebt er nicht an, Hinschius hat aber ermittelt, welchen Codex er für die Pseudoisidoriana benutzte, vergl. Decretales Pseudoisidorianae (Leipzig 1863) p. XII. LXVII. LXXII; es ist Cod. Paris. (Bibl. du Corps législ.) B. 19 (681) saec. XII—XIII. Die Adnotatio der 24 Concilien allein, ohne den ersten und dritten Abschnitt, bietet auch d'Achery im X. Bd. seines Spicilegiums p. 632 (Paris 1671 in 4, nach einem Cod. von S. Remi bei Reims, s. p. 632 und vorn im Elenchus n. IV), und vollständiger in der Folioausgabe (Paris 1723) I, 507. Amann, Praestantiorum aliquot codic. mss. qui Friburgi servantur ad iurisprud. spectantium notitia (Acad. Progr. Freiburg i. B. 1836 in 4) fascic. I p. 4 giebt an, d'Achery benutze einen Cod. der Coll. Anselmo dedicata. — Stück I und II sind ferner gedruckt in Gratians Decretum, ed. Friedberg (Leipzig 1879), Corp. iur. canon. I col. 45 ff. (s. hierüber im folgenden); da hier aber nur jüngere Hss. benutzt sind, die die Stücke

Cod. Ambrosianus (Mediolan.) S. 33 sup. in fol. saec. IX (n. Maassen) oder (n. Reifferscheid) saec. X (enthält die Bobbienser Form der Sammlung des Dionysius Exiguus), die Adnotationes stehen hier auf fol. 5^b—10¹.

Cod. Vercellensis CXI in fol. saec. X (Bobbienser Dionysiana), Adnot. auf fol. 3—6².

Cod. Paris. 1453 (Regius 4240) in fol. min. saec. X (Codex der Dionysio-Hadriana), Adnot. f. 1'—4; vgl. Maassen, Bibl. I, 2 (Frankreich) in Wien. Sitz. Ber. 54 (1866) p. 188.

Cod. Paris. 1454 (Guill. Sacheri, Mazarinaeus, Regius 4241) in fol. saec. IX—X (Quesnellianacodex, Maassen, Gesch. p. 487), Adn. f. 1—3'; vgl. Maassen a. a. O. p. 190.

Cod. Paris. 3838 (Colbert. 962, Regius 3887, 3—3 a) in fol. min. saec. X (Dionysio-Hadriana), Adn. f. 9 ff.; vgl. Maassen a. a. O. p. 229.

Cod. Paris. 3841 (Colbert.) in fol. saec. X (Dionysio-Hadriana), Adn. f. 1—3'; vgl. Maassen a. a. O. p. 231.

Cod. Paris. 3842 A (Thuaneus, Colbert. 932, Reg. 3887, 12) in fol. saec. IX—X (Quesnelliana), Adn. f. 1 ff.; vgl. Maassen a. a. O. p. 232.

Cod. Paris. 3843 (Colbert. 2636, Reg. 3887, 12—12) in fol. saec. IX (Dionysio-Hadriana), Adn. f. 2—5'; vgl. Maassen a. a. O. p. 232.

Cod. Paris. 4280 A (Colbert. 3029, Reg. 4240, B) in 4. saec. X (Codex des gallischen Cresconius, Maassen, Gesch. p. 846), Adn. f. 15'—17; vgl. Maassen a. a. O. p. 257.

Cod. Sangerman. 366, in fol. saec. IX ex. (Dionysio-Hadriana), Adn. f. 10' ff.; vgl. Maassen a. a. O. p. 265.

Cod. Friburgensis, in 4 mai. saec. X—XI (Dionysio-Hadriana), Adn. f. 1'—3³.

Cod. Monacensis 6288 (Frising. 88) in 4. saec. XI—XII (nach Maassen, in fol. saec. X nach dem Catalog) (Codex der Concordia can. des Cresconius)⁴.

eben als Theil von Gratians Decret bringen, die älteren Drucke aber nicht genügen, erscheint es zweckmässig, der Besprechung der Adnot. de synodis (n. II) einen nach älteren Hss. veranstalteten Druck zu Grunde zu legen. Ein von Maassen (nach Gesch. p. 958) beabsichtigter Druck ist nicht zur Ausführung gekommen. 1) Vgl. Maassen, Geschichte p. 471 und Biblioth. latina iur. canon. I. Theil, Abschnitt 1, Wien. Sitz. Ber. 53 (Jahrgang 1866) p. 381; Reifferscheid, Biblioth. patrum latin. italica, n. III (Ambrosiana), Wien. Sitz. Ber. 67 (1871) p. 490; fol. 1—10 gehören nach Reifferscheid erst dem XI. saec. an. 2) Maassen, Gesch. a. a. O. und Bibl. p. 412; Reifferscheid, Bibl. pat. lat. it. n. IV (Piemont), Wien. Sitz. Ber. 68 (1871) p. 533. 3) Eine sehr eingehende Beschreibung dieses Cod. mit sachlichen Bemerkungen, besonders hinsichtlich der der Dion.-Hadr. vorausgeschickten Stücke, giebt H. Amann in seinem oben erwähnten Freiburger Universitätsprogramm von 1836, p. 1—6. 4) Catalogus cod. lat. bibl. reg. Monac. I pars III (Mon. 1873) p. 85 n. 667; Maassen, Gesch. p. 807.

Dass mit diesen von Maassen erwähnten Codices die Zahl derer, welche die Adnotationes enthalten, nicht erschöpft ist, zeigt

Cod. Vaticanus 5748 (Bobbiensis) in 8 mai. saec. X (Conc. des Cresconius), Adn. fol. 12'—15'.

In zahlreichen Pseudoisidorhss. (die dem Plane des Maassen'schen Werkes gemäss §. 529 p. 403 nicht mit erwähnt sind) haben ebenso wie in Hss. älterer Sammlungen die Schreiber der eigentlichen Pseudoisidoriana auch die erste und zweite Adnotatio vorangestellt (die dritte fehlt); doch ist die zweite Adnotatio nicht vollständig, da in den verschiedenen Exemplaren am Schlusse mehrere Concilien fehlen; sie enden mit n. 21 oder 22, die Zahlen selbst sind freilich gerade in diesen Hss. mehrfach bis XXIX weitergeführt, doch ohne dass irgend welche Namen beigelegt werden. Es ist hier zunächst zu erwähnen:

Cod. Vatican. 1341, ein Codex mit derjenigen Gestalt der echten Hispana, die, wie Maassen, Gesch. p. 673 sagt, die ersten Anfänge des pseudoisidorischen Betrugs darstellt; in fol. saec. X ex.¹

1) Vgl. Reifferscheid, Bibl. patr. n. VI (die röm. Bibliotheken) Wien. Sitz. Ber. 63 (1869) p. 617. 2) Vgl. Ballerini, de antiq. canon. collect. tom. III der Opera Leonis Magni (Venetiis 1757) pars III c. VI §. 5 n. 17 p. CCXXVI; Maassen, Pseudoisidorstudien I, Wien. Sitz. Ber. 108 (Jahrg. 1884) p. 1066 und Studien II, Wien. Sitz. Ber. 109 (1885) p. 801 ff. Der ersten der beiden hier aufgenommenen Adnot. fehlt die Ueberschrift und ein Stück des Anfangs, die zweite hat die Ueberschrift (a. a. O. p. 803): 'Item adnotatio libelli eiusdem de sinodis aliis XXIII, quae ante vel infra seu post sex sinodos leguntur esse conscriptae', und endet mit n. 21, Maçon I; die Nummern sind auch hier bis XXVIII fortgeführt, aber ohne Titel, nur um die folgenden 18 spanischen Concilien mit den Nummern der Quelle, aus der sie herübergenommen sind, als n. XXX—XLVII folgen lassen zu können, s. a. a. O. p. 804. Maassen glaubt, dass die zwei Adnotationen und ein paar andere mit daselbst auftretende Stücke nicht ausserhalb der eigentlichen Sammlung stehen, sondern wenigstens in dieser Hss.-Gruppe der besonderen durch sie repräsentierten Form angehören, p. 806. Wenn dies der Fall ist und auch die von Coustant erwähnten Pseudoisidor-Codices der vom Vatic. 1341 repräsentierten Form angehören, so müssen auch sie unter anderem die ersten beiden Adnotationen mit im Anfange vor der eigentlichen Vorrede gebracht haben. Es waren dies ein Cod. Laudunensis, ein Noviomensis und ein Bellovacensis, sämmtlich dem X.—XI. Jahrhundert angehörig, vergl. Coustants Abhandlung de antiquis canonum collectionibus §. 9 n. 140. 145 in der Praefatio seiner Epistolae Romanor. pontificum (Paris 1721) I, p. CXVI. CXIX; ob sie wirklich die Adnotationen enthielten, ist aber nicht mehr festzustellen, da Coustant hierüber keinen Aufschluss giebt und die Codices verschollen sind, s. Maassen p. 831.

Ferner die eigentlichen Pseudoisidor-Codices:

Cod. Paris. 3853 (Tellerian. Remensis 263, Regius 3597, 2) in fol. saec. XII.¹

Cod. Paris. S. Victoris n. 184 (n. Hinschius, FF I n. 282 n. Camus) in fol. saec. XII. Vgl. Camus a. a. O. p. 283. 289, Hinschius p. XI als n. 5 und p. LVIII; die Liste der zweiten Adnotatio geht bis n. 21 und endet mit Mâcon I.

Cod. Paris. Bibl. du Corps législatif B. 19 (681) in fol. saec. XII ex. — XIII in. Vgl. Camus p. 284. 289, Hinschius p. XII als n. 13 und p. LXVII; die Adnot. II endet mit n. 21, Mâcon I.

Cod. Bononiensis 115 (Bibl. de la ville de Boulogne s/m.) in fol. saec. XII. Vgl. Hinschius p. XII als n. 17 und p. LVIII; Adnot. II wie vorher.

Cod. Bonon. 116 in fol. saec. XII. Vgl. Hinschius p. XII als n. 18 und p. LVIII; Adnot. II wie vorher.

Cod. Audomarensis 189 (bibl. de la ville) in fol. saec. XII. Vgl. Hinschius p. XII als n. 16 und p. LXIV; Adnot. II wie vorher.

Cod. Montepessulan. H. 3 (bibl. de l'école de médecine) in fol. saec. XII ex. — XIII in. Vgl. Hinschius p. XIII als n. 21 und p. LXVII; Adnot. II wie vorher.

Cod. Vatican. 630 in fol. saec. XI ex. — XII in. (n. Hinschius, s. XI n. Maassen, s. IX n. Ball.). Vgl. Ballerini III c. 6 §. 5 n. 17 p. CCXXVI, Camus p. 275. 288, Hinschius p. XV als n. 44 und p. LXI, Maassen, Wien. Sitz. Ber. 109 p. 804 ff.; Adn. II wie vorher. Die Adnot. stehen fol. 1'—2, auf einer Lage, die nicht dem Cod. eigentlich angehörte, sondern später vorgesetzt ist; denn sie ist von einer Hand saec. X geschrieben.

Cod. Vatican. 631 in fol. saec. XIII. Vgl. Ballerini III c. 6 §. 5 n. 21 p. CCXXVI und CCXXXIII, Hinschius p. XV als n. 50 und p. LVIII; Adn. II wie vorher.

Cod. Vatican. 1340 in fol. saec. XIV (n. Hinsch., s. XII n. Ball.). Vgl. Ballerini III c. 7 n. 2 p. CCXXXVII, Hinschius p. XV als n. 51 und p. LXVII; Adn. II wie vorher.

1) Vgl. Camus, Notice de Manuscrits contenant des Collections de Canons et de Décrétales p. 282 n. 288 des VI. Bds. der Notices et Extraits des Manuscrits de la Bibl. nat. (Paris, an IX). Hinschius, Decr. Pseud. p. XI als n. 4 und p. LVIII. Die erste Adnotatio erscheint unter der Aufschrift 'Item de sex ('septem' nach Hinschius) synodis'; die zweite Adn. der 24 Concilien ist betitelt 'Item annotatio synodorum quorum gesta in hoc codice continentur'. Nach Hinschius ist die Liste von Paris. 3853 gleich der der andern vier Codices der Hs.-Klasse B, zu der auch der Cod. S. Victoris (s. im folg.) gehört; nach Camus aber in seiner Inhalts-tafel hat letzterer nur 21 Nummern, 3853 dagegen 22, so dass die Liste mit Mâcon II schliesst.

Cod. S. Marci Venetus CLXVIII (XCIV, 3) in fol. saec. XV. Vgl. Ballerini III c. 7 n. 1 p. CCXXXVII, Hinschius p. XVI als n. 61 und p. LXVII; Adn. II wie vorher.

Cod. Londin. Mus. Britann. King's Library 11. D. IV. in fol. saec. XII. Vgl. Hinschius p. XIV als n. 37 und p. LVIII Anm. 2; Adnot. II wie vorher¹.

Ferner sind die späteren canonischen Sammlungen nach Pseudoisidor in Betracht zu ziehen, und dass auch in solche Sammlungen die Stücke Aufnahme fanden, zeigt

Cod. Vindobon. 2198 (Ius can. 99) in 4. saec. X, Adnot. stehen hier fol. 94'—97 (und zwar alle drei)².

Weiter haben auch einige Codices der Collectio Anselmo dedicata diese Stücke aufgenommen; nach der Angabe der Ballerini gehören sie aber nicht zur Sammlung selbst, sondern sind nur am Schlusse des dritten Theils in einigen Hss. beigefügt. Es sind zu nennen: Cod. Vatican. 4899 (Abschrift des Cod. Mutinensis der Coll. Ans. ded.) und Cod. Sorbonicus 841 (vom Jahre 1009)³.

1) Ob ausser diesen 12 Pseudoisidor-Codices, von denen ich nach den Angaben bei den Ballerini, Camus und Hinschius ermitteln konnte, dass sie die Adnotationen mit aufgenommen haben, noch andere der 64 von Hinschius angeführten Codices sie enthalten, vermag ich nicht anzugeben; im wesentlichen sind es bestimmte Hs.-Klassen, die die Adnotationen vorausschicken (und zwar meist vor dem Brief des Aurelius an Damasus und des letzteren Antwort, worauf dann erst Isidors Vorrede folgt), nämlich nach Hinschius Bezeichnung die ganze Klasse B und mehrere Codices der Klassen A B und C. Merlin hat nur 19 Nummern in der Liste der Adn. II, obwohl er n. Hinschius (wie früher erwähnt) den Cod. Paris. de la Bibl. du Corps législ. benutzte, der n. Hinschius und Camus 21 Nummern enthält. Die Ballerini meinen, die Adnot. seien wohl erst von Pseudoisidor in andere Hss. übergegangen p. CCXXVI und CCVIII, wie in die Hispana (Cod. Vat. 1341); doch ist es nicht an dem, da sie sich bereits in Hss. älterer historischer und systematischer Sammlungen finden, die noch keine Spur pseudoisidorischer Einwirkung zeigen.

2) Vgl. Tabulae codicum mscr. bibl. pal. Vindob. II (1868) p. 29; Theiner, Disquisitiones criticae in praecipuas canon. et decret. collectiones (Rom 1836) p. 152 ff. und Ueber Ivos vermeintliches Decret (Mainz 1832) p. 15 ff.

3) Vgl. Ballerini IV c. 10 n. 5 p. CCLXXXVII; Salmon, *Traité de l'étude des conciles et de leurs collections* (ed. 1724) p. 177; er druckt die Adn. de decretalibus (III) nach dem Sorbonne-Codex ab (ed. 1726 p. 258). Der Collectio Anselmo dedic. verwandt ist die Sammlung des Cod. Vatican. Palat. 584 saec. XII med., die gleichfalls die Adnotationen und den Ordo de celebrando concilio (s. im folg.) enthält, vgl. Theiner, *Disquis. crit.* p. 308. 310. Wie früher erwähnt, hält Amann den von Achery in seiner ersten Ausgabe benutzten Codex für einen Codex der Coll. Ans. ded. Welcher Sammlung die zwei Hss. (ein Cod. reg. Pictaviensis und ein Cod. Thuaneus) angehören, die in der zweiten Ausgabe des Spicilegiums benutzt sind, ist nicht zu ermitteln; unter den obigen Codices erscheint unter derartiger jetziger oder früherer Signatur nur einer, Paris. 3842 A (Thuaneus), ohne dass ich aber die Identität mit jenem Thuaneus erweisen kann.

Nach der Angabe der römischen Correctoren Gratians (s. Friedberg I col. 47) findet sich die Adnotatio I auch in Hss. der Canonensammlungen Anselms von Lucca, und Adn. II in denen Anselms und Deusdedit's. Für Anselm bezeugt dies auch Friedberg col. 45 n. 109 und 47 n. 138; sie stehen im Prooemium Anselms, die erste mit dem Titel 'Item ratio de canonibus apostolorum et de sex synodis principalibus', die zweite 'Item annotatio de reliquis synodis', in dem von ihm benutzten Codex Lipsiensis (Haenel), der eine Abschrift des Cod. Paris. (Cod. Chart. fol. Bibl. reg. Suppl. lat. n. 1665, Bibl. S. Germ. a Pratis n. 939, 2, 3) ist, welch letzterer wieder auf einen römischen Anselm-Codex zurückgeht¹.

Für Deusdedit lässt uns zwar die Ausgabe im Stiche; dass aber die einzige vollständige Deusdedit-Handschrift wirklich alle drei Adnotationen (nicht bloss die zweite) bringt, beweist die Inhaltsangabe bei Ballerini; freilich gehören auch hier die Stücke nicht zur Sammlung Deusdedit's, sondern sind nur im Anfang des Codex mit aufgezeichnet. Die Hs. ist Cod. Vatic. 3833 in 4 saec. XII².

Schliesslich sind die Stücke von Gratian seinem Decret einverleibt worden in Pars I distinctio XVI. c. 10 und 11³.

In verschiedenen canonistischen Sammlungen sehen wir also die Adnotationen auftauchen, ursprünglich ohne Zusammenhang (wie mehrfach auch anderes daneben) mit dem Hauptinhalt des betreffenden Codex, als ein selbständiges Stück, meist im Eingange, da diese allgemeinen Uebersichten als eine passende Einleitung für den weiteren canonistischen Inhalt des Codex, der sich ja mehr oder minder aus den aufgezählten Stücken mit zusammensetzt, erscheinen mochten⁴. Anders ist

1) Vgl. Friedberg Gratian, Prolegom. col. XLIX; Richter, Beiträge zur Kenntniss der Quellen des canon. Rechts (Leipzig 1834) p. 77, Zusatz.
 2) Martinucci druckt in seiner Ausgabe (Collectio canonum Cardinalis Deusdedit, Venetiis 1869) einfach die Sammlung selbst ab, ohne zu berücksichtigen, was ihr vorausgeht. Vergl. über den Codex Ballerini IV c. 14 n. 3 p. CCC; ferner auch Stevenson, Osservazioni sulla Collectio Canonum di Deusdedit p. 305 ff. des VIII. Bds. (Rom 1885) des Archivio della R. Società Romana di Storia Patria. 3) Friedberg a. a. O. col. 45 ff.; s. ebenda über die benutzten Gratianhss. Prolegom. col. XCV—XCVII. 4) Ich gebe hier die Anfangs- und Schlussworte von jedem der drei Theile, um dieselben dadurch zu kennzeichnen. Die Ueberschriften sind nicht in allen Hss. gleich (manches ist oben bei den betreffenden Hss. bemerkt worden); ich bediene mich hier der Form des Codex Ambrosianus: I. 'Item [es geht nämlich den drei Adnotationen noch ein anderes ähnliches Stück voraus, das im folgenden noch erwähnt werden soll] ratio de canonibus apostolorum et de sex synodis principalibus. Apostolorum canones qui per Clementem scripserunt VIII capitula interius anexa. II. Item brevis annotatio de reliquis synodis. Prima annotatio Anquiranae synodi Priscus Lugdu-

es im Codex Vindobonensis 2198 (denn hier sind die drei Stücke mit zwei anderen auch sonst wiederholt mit ihnen verbundenen als integrierender Bestandtheil der Sammlung selbst einverleibt)¹ und bei Anselm von Lucca und Gratian (s. oben).

Jene Stücke, die sich auch anderwärts bei den drei Adnotationen finden, sind 1) Cap. 16 des VI. Buches von Isidors von Sevilla Etymologien: Canon graece latine regula nuncupatur — a societate multorum in unum² und 2) der Ordo de celebrando concilio. Das Isidorfragment tritt in zweierlei Gestalt auf. Ziemlich genau ist es wiedergegeben³ in fast sämtlichen oben erwähnten Hss., und zwar ist es dem ersten Stück, der Adnotatio de sex synodis principalibus, vorausgeschickt⁴, es fehlt dagegen in dieser Gestalt in Cod. Paris. 1454 und 3842 A, welche es statt dessen hinter dem dritten Stück, der Adnot. de decretalibus, beträchtlich gekürzt einschieben⁵. Diese kürzere Form kehrt auch, obwohl (wie zuvor

nensis episcopus extitit. III. Item annotatio de decretalibus apostolicorum. Silvester papa a Petro XXXIII sub anathematis vinculo alligavit'. 1) Sie bilden Titel I dieser Sammlung von 98 Titeln, welche die zweite Hälfte des Codex Vind., fol. 88'—123' einnimmt. Vgl. über diese Theiner, Ueber Ivos Decret p. 16, Disquis. crit. p. 153; er giebt aber irrig an, die Adnot. wären der ersten Sammlung von 80 Capiteln, die der Cod. fol. 1—43 enthält, vorausgestellt; auch bildet der Codex nicht, wie er meint, eine zusammenhängende, aus drei grösseren Theilen bestehende Sammlung, sondern ist aus verschiedenen selbständigen, nicht zusammengehörigen Bestandtheilen zusammengesetzt. — Betreffs der Sammlung des gallischen Cresconius (s. oben Cod. Paris. 4280 A) äussert Maassen die Vermuthung, Gesch. p. 846, dass die Stücke, die hier der Sammlung vorausgehen und darunter eben auch die drei Adnot., schon vom Urheber dieser Cresconiusbearbeitung selbst mit herrühren; immerhin aber, auch wenn dies der Fall ist, gehören sie doch der eigentlichen Sammlung nicht an, da sie fol. 15'—17 vor dem Titel, der Vorrede und dem Inhaltsverzeichnis derselben (fol. 17'—25) stehen, denen dann erst der Text selbst folgt. 2) Migne, Patrol. Bd. 82 Sp. 243. 244. 3) In einigen Codices mit Weglassung der Worte 'quorum gesta continentur' und einigen Aenderungen und Umgestaltungen gegen das Ende hin (in den etymologischen Ableitungs- und Deutungsversuchen). 4) Das Fragment für sich allein, ohne die Adnot., ist auch bisweilen aufgenommen worden, so im Cod. Dresdensis A, 118 saec. XII. f. 52 ff. in einer von f. 48—95 reichenden canonischen Sammlung; es endigt hier mit dem Zusatz '. . . multorum in unum pari consilio concordantium'. 5) Es ist nur aufgenommen der Anfang 'Canon graece corrigat', dann gleich die erwähnten Deutungsversuche am Schlusse in folgender zusammengezogener Form: 'Synodum autem tractum ex communi intentione eo quod in unum dirigant a societate multorum in unum'. Pseudoisidor hat das Stück auch in der Praefatio verwerthet, dabei jedoch dessen Anordnung und auch den Text selbst mehrfach geändert, vgl. Hinschius, Decr. Pseudoisid. p. 17, während die echte Hispana den Abschnitt in seiner vollen Gestalt direkt als Praefatio verwandt hatte, s. Migne Bd. 84 Sp. 91. 92. Ueber das Verhältnis des Isidorstückes und

bemerkt) dort schon vorher die vollständige Form vorhanden ist, wieder in Cod. Paris. 1453. 3838. 3841. 3843. 4280 A, Sangerman. 366 und Friburgensis. Der oben genannte Ordo de celebrando concilio ist mehrfach den vier bisher angeführten Abschnitten (Isidorfragment und drei Adnot.) noch als weiterer Theil vorgesetzt, so im Ambros., Vercell., Vatic. 5748, Paris 4280 A, Vindob.¹

Während nun im Ambros., Vercell., Vatic. 5748, Monac., Vindob. mit den Adnotationen diese Zusammenstellungen abgeschlossen sind, geben einzelne Hss. dahinter noch einen Abschnitt, der eine Art Recapitulation des vorhergebrachten zu sein scheint, aber thatsächlich mit den Adnotationen nichts zu schaffen hat, da die hier genannten Concilien sich mit denen der Adnotationen nicht decken. Ich füge das Stück² hier nach Cod. Paris. 1454 ein:

Scimus, sicut quidam asserunt, statutos esse canones ab apostolis L, a CCCXVIII patribus in Nicea capitula XX, a CL patribus in Constantinopoli capitula VI, a DCXXX in Calcedona capitula XXVII, a XVIII patribus in Anquyram capitula XXIII, a XVI in Neocesaria capitula XIII, item a XVII in Gangrensi capitula XX, a LX in Sardis capitula XXI, a XXX in Antiochia capitula XXV, a XXII in Laodicensi capitula LVIII, a CCXVII in Cartagine capitula XXXIII, a CCXIII in Africa capitula CV. Isti patres fuerunt IDCXCII [1692], qui et ipsi statuerunt capitula CCCIII.

Legimus, alios esse canones Arelatenses, alios Aurosicenses, alios Epaonenses, alios Agatenses, alios Aurelianenses, alios Arvernenses, alios Maticenses, alios Lugdunenses, alios Valentinianos, alios Diocenses, alios Telinenses, alios Tolitanenses, alios Toronicenses, alios Veneticenses, alios Reginenses, alios Autisioderenses, alios Cavalonenses.

Hieran schliesst sich eine gleiche Uebersicht über die Decretalen: 'Decretalibus ab apostolicis esse statuta a Syricio papa capitula XV item a Gregorio iuniore capitula XVII. Isti fuerunt apostolici XIII, qui statuerunt supra-

des Abschnittes der Hispanapraefatio vgl. Maassen, Gesch. p. 684—689. In der irischen Sammlung (s. Maassen §. 929 p. 879) hat das Etymologienstück gleichfalls in die Einleitung Eingang gefunden, und unter anderen hat es später schliesslich auch Gratian aufgenommen, aber zertheilt und von den Adnotationes getrennt, s. I dist. III. c. 1. 2; dist. XV. c. 1, Friedberg, Corp. I. Sp. 4. 34. 1) Der Ordo hat auch verschiedene Formen, s. hierüber Maassen, Gesch. p. 404, wo noch andere Hss., die ihn enthalten, genannt sind; im Vindob. ist er in der Form vertreten, die nach Maassen, Bibl. I, 1 (Italien) p. 412 der Vercell. hat. Ueber die Form, in welcher er in der Pseudosidoriana erscheint, vgl. Hinschius a. a. O. p. LXXVIII und 22. 2) Die Abschrift verdanke ich der Liebenswürdigkeit des Herrn Hofrath Prof. Dr. Maassen in Wien.

scripta decretalia CCXXVI. Dieselben beiden Recapitulationen geben (und schliessen damit diese Zusammenstellung von Stücken ab) Paris. 1453 und 3843 (letzterer noch ein Stück weiter, bis: 'qui in canali sunt episcopi', s. im folgenden). Cod. 1454 fährt dann fort:

Sunt etiam synodi XVIII a patribus statutae CCXVIII, quarum canones leguntur sub capitulis CCCXXVII. Nominatim scire cupio, sex synodi principales propter quod adunatae esse videntur et quae hereses vel a quibus unaquaeque damnata esse noscitur, nec non et tempora principum, sub quibus fuerint. Illud etiam omnino dinoscere desidero, quod in Niceno concilio capitulo VIII legitur catarae sive illud in eodem concilio scriptum emilio [c. 17 ἡμιολίας ἀπαιτῶν], nec non qualiter id intelligendum sit, quod in Sardicense concilio capitulo XI legitur, ut qui in canali sunt episcopi.

Prima synodus in Nicea folgt nun nochmals die erste Adnotatio de sex synodis principalibus bis ' . . . scripserunt capitula VIII', und dieser reiht sich schliesslich eine Zahlenübersicht vorwiegend gallischer Concilien an, die sich aber gleichfalls hinsichtlich der vorhandenen Namen mit der zweiten Adnotatio ebensowenig deckt, wie die zuvorgenannte Namenreihe (Legimus alios Cavalonenses), aber auch mit letzterer selbst nicht übereinstimmt:

a XXXVIII	— Arelatenses	— XXII.
a XVIII	— Valentianenses	— III.
a XIII	— Reginenses	— VIII.
a XVII	— Aurosicenses	— XXVII.
a XV	— Arvennenses	— XV.
a XXIII	— Epaonenses	— XLI.
a XXIII	— Aurelianenses	— XXVIII.
a XX	— Maticenses	— XVIII.
a XIII	— Lugdunenses	— VI.
a X	— Toronicenses	— XIII.
a XVII	— Pariacenses	— VIII.
a	— Taurinatenses	— VII.
a	— Vasenses	— VII.
a	— Agatenses	— VIII.
a	— Telinenses	— VIII.
a	— Toletanenses	— XXII.
a	— Veneticenses	— XVI.
a	— Autisioderenses	— XLIII.
a XIII	— Synodenses	— VIII.

Diese letzten Abschnitte fügen gleichfalls dem vorherigen noch bei Paris. 3838. 3841. 3842 A. 4280 A, Sangerm. 366, Friburg.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über den Zusammenhang, in welchem das uns hier näher angehende Stück

auftritt, wenden wir uns nun zu ihm selbst, zur zweiten Adnotatio de synodis. Die folgende nähere Besprechung wird sich aber nur auf die Notizen erstrecken, welche gallische Concilien betreffen; um aber dabei an bekanntes anknüpfen zu können, mag der Text der Adnotatio an dieser Stelle eingeschaltet werden. Benutzt sind dafür folgende Codices (siehe oben): Ambrosian. (= 1), Vercell. (= 2), Paris. 1454 (= 3), Vindobon. (= 4)¹. Hierzu kommt noch das gedruckte Material (s. oben, Anmerkung): der Druck in d'Acherys erster Ausgabe (1671) seines Spicilegiums (= 5, Abweichungen der Folioausgabe von 1723 = Ach. II), in Merlins Conciliensammlung, Editio von 1530 (= 6), in Friedbergs Gratianausgabe (= 7). Letzterer entlehne ich auch die Abweichungen der Gratianhss. und behalte dafür die dort gewählten Bezeichnungen (vgl. col. XCV—XCVII) bei: Colon. 127 saec. XII (= A), Colon. 128 saec. XII (= B), Monac. 17161 saec. XII ex. (= C), Monac. 4505 saec. XII ex. (= D), Monac. 10244 saec. XIII med. (= E), Lips. saec. XIII (= F), Guelferbytt. saec. XIII in. (= G), Berolin. saec. XIII ex. (= H).

Item adnotatio eiusdem libelli [de] synodis aliis XXIII, quae antea vel infra seu post sex synodos leguntur esse conscriptae².

I. Prima adnotatio¹ Anquiranae² synodi³, quae⁴ ante Nicenam⁵ fertur fuisse, sed propter auctoritatem maiorem ponitur, in qua patres XVIII⁶ statuerunt canones XXIII⁷, quorum auctor maxime Vitalis Antiochenus⁸ episcopus extitit⁹.

II. Secunda Neocaesariensis¹, quae post Anquiranam² et ante³ Nicenam⁴ legitur fuisse, in qua patres XIII⁵ statuerunt canones XIII, quorum auctor maxime Vitalis Salaminus⁶ extitit.

1) Eine Abschrift des Abschnittes in 3 überliess mir gütigst Herr Hofrath Prof. Dr. Maassen in Wien, Collationen von 1 und 2 verdanke ich der Güte des Herrn Privatdocenten Dr. Stöber ebendasselbst. 2) Aufschrift nach 3 (desgl. Vatic. 1341); 'Item brevis annotatio de reliquis synodis' 1. 2 [und ohne brevis bei Anselm, nach Friedberg zu Gratian]; 'Item, eiusdem, aliis, seu' fehlen, 'synodos principales' 5 ('seu' vorhanden, 'princ.' fehlt Ach. II); 'It. ann. syn. quarum gesta in hoc codice continentur' 6; desgl. die Pseudoisidorcodd.); Aufschrift fehlt ganz 4. 7.

I. 1) 'annotatio' 4. 6. 7. 2) 'Ancyranae' 4. 5, 'Anquiritanae' 7, 'Aquitane' 6. 3) 'synodi' 7, fehlt 5. 4) 'qui' 6. 5) 'Nicaenam' Ach. II. 6) 'XIX' ABD. 7) 'XXIII' 3. und Cod. reg. Pictav. (n. Ach. II). 8) 'Antiochenus' 4. 7, 'Salaminus' Cod. Thuan. (n. Ach. II). 9) 'extitit' mehrfach im folgenden 2, stets 5, 'existit' Ach. II, 'fuit' 4.

II. 1) 'Neocaesariensis' 6. 7. 2) 'Ancyranam' 4. 5, 'Anquiritanam' 7, 'Aquitanam' 6. 3) Fehlt 6. 7. 4) 'Niceam' 2, 'Nicaenam' Ach. II, 'et Antiochenam' 7, 'et ante Antiochenam' EH. 5) 'XII' 4, 'XVI' 6 und Cod. Thuan. (n. Ach. II), 'XVII' DG, 'XVIII' 7. 6) 'Salaminus' EG, 'Salamitanus' H, 'V. episcopus Sal.' D.

III. Tertia¹ Gangrensis, quae post Nicenam² legitur fuisse, in qua patres XVI³ statuerunt canones XX⁴ propter quasdam⁵ necessitates ecclesiasticas maxime contra Eustasium⁶, qui dicebat, quod nullus in coniugali gradu positus⁷ nec ullus⁸ fidelis, qui non omnibus renuntiaret, quae possideret, spem ad Deum⁹ haberet et multa alia¹⁰ venenosa, quae enumerare longum est.

III. Quarta¹ Sardicensis, in qua patres LX² statuerunt canones XXI, quorum auctor³ maxime Osius Cordubensis episcopus et Vincentius⁴ Capuanus episcopus et⁵ Ianuarius Beneventanus et Calepodius Neapolitanus⁶ sanctae Romanae ecclesiae legati⁷ extiterunt.

V. Quinta Antiochena¹, in qua patres XXX statuerunt canones XXV, quorum auctor maxime Eusebius² Palaestinis³ episcopus extitit⁴.

VI. Sexta Laodicensis¹, in qua patres XXII statuerunt canones LVIII², quorum auctor maxime Theodosius episcopus extitit.

VII. Septima Cartaginensis¹, in qua patres CCXVIII² statuerunt canones XXIII³, quorum auctor⁴ maxime Aurelius Cartaginensis episcopus⁵ extitit. Etiam et⁶ sanctus⁷ Augustinus Ipponensis⁸ episcopus in eadem synodo⁹ legitur fuisse temporibus Honorii Augusti.

VIII. Octava Africana¹ sub Theodosio² minore Augusto, in qua patres CCXIII³ recitaverunt et firmaverunt canones CV, qui⁴ per diversa concilia Africanae⁵ provinciae⁶ temporibus Aurelii Cartaginensis episcopi leguntur esse conscripti.

III. 1) 'Zertia' 4. 2) 'Niceam' 2, 'Nicaenam' Ach. II. 3) Fehlt 2, 'XVII' 7. 4) 'XXI' 6. 5) 'quasdem' 6. 6) 'Eustachium' 6. 7) 'coniug. ordine positus' 6. 8) 'ullis' 2, 'nullus' ('n' dann getilgt) 4. 9) 'apud Deum' 3, 'ad Dominum' 7, 'apud Dominum' 6. 10) 'alia ei ven.' 2.

III. 1) 'Quarta vero Sard.' DEG. 2) 'XL' 6. 3) 'author' 6. 4) 'Vinc. Cap. ep.' fehlt Ach. II. 5) 'et' fehlt 3. 6) 'Ianuarius — Neapolitanus' fehlt 3. 5. 6. 7) 'legatus' 6, 'legatarius' 3. 5.

V. 1) 'Antiocena' 7, 'Antiochenae' 1, Ach. II, 'Antiocenae' 2. 4, übergeschrieben 'i enceniis' 4 (vgl. Hefele I¹ p. 483). 2) 'Eusepius' corr. 'b' 4. 3) 'Palestinensis' 3. 4. 6. 7. 4) 'fuit' 4.

VI. 1) 'Laudicensis' 1. 2. 7. 2) 'LVIII' 3, 'XLVIII' 6, 'LXXVIII' H.

VII. 1) 'Carthaginensis' 2. 5. 6 (desgl. im folg.). 2) 'CCXVII' 3. 5, 'CCVIII' 7, 'CCXXVIII' F. 3) 'XXXIII' 3. 5. 6. 7, 'XXIV' EG. 4) 'autor' 4. 5) 'Aur. ep. Cart.' 4, 'Aur. extitit Eusebius Carthag. episcopus et etiam . . . ' EG. 6) 'et' fehlt 2. 3. 6. 7, Ach. II, 'et etiam' D. 7) Fehlt 1. 3. 8) 'Ipponiensis' 3, 'Hiponensis' 5, 'Hipponensis' 6, 'Yponensis' 7; 'Aug. ep. Ipp.' 3. 5. 6. 9) 'sinodo' 4. 7.

VIII. 1) 'Africana' 4, 'Africanæ' Ach. II. 2) 'Teodosio' 2. 3) 'CCXXIV' 7, 'CCXXVIII' CF, 'CCXXIX' H. 4) 'CX, quod' EG. 5) 'Africane' 6, 'Africanæ' 4. 6) 'provinciae' 2. 4.

VIII. Nona Arelatensis¹, in qua patres DC² statuerunt canones³, quorum auctores maxime Silvester urbis Romae⁴ episcopus⁵ et sanctus Marinus⁶ Arelatensis⁷ episcopus extiterunt⁸ temporibus Constantini Augusti, sicut quidam⁹ asserunt¹⁰.

X. Decima item¹ Arelatensis, in qua patres XVIII² statuerunt canones, quorum auctor maxime Cesarius³ Arelatensis episcopus extitit.

XI. Undecima item Arelatensis, in qua patres XVIII¹ statuerunt canones.

XII. Duodecima item Arelatensis in vico Ortensico¹, in qua patres XI² statuerunt³ canones, quorum auctor maxime⁴ sanctus Cesarius⁵ Arelatensis⁶ episcopus extitit.

XIII. Tertia decima item Arelatensis, in qua patres XVIII statuerunt canones, quorum auctor maxime Sapardus¹ Arelatensis episcopus extitit.

XIII. Quarta decima Aurasicensis¹, in qua patres XVI statuerunt canones, quorum auctor maxime Hilarius² episcopus extitit.

XV¹. Quinta decima Epaunensis², in qua patres XXVII³ statuerunt canones XL⁴, quorum auctor maxime Cesarius episcopus extitit⁵.

XVI. Sexta decima Agatensis¹, in qua patres XXXIII² statuerunt canones, quorum auctor³ maxime Cesarius episcopus⁴ extitit.

XVII. Septima decima Aurelianensis, in qua patres LXXII¹ statuerunt canones, quorum auctor² maxime³ Aurelianus⁴ Arelatensis episcopus extitit⁵.

VIII. 1) 'Arelatensis' 4, 'Arelatenensis' stets 2, 'Arlatensis' stets 5. 2) Fehlt 6. 3) 'canones etc.' 6 (wohl Versehen statt DC). 4) 'Rome' 6. 5) 'ep. urb. Rom.' 2. 6) 'Maurinus' 7, 'Ianuarius' EGH. 7) 'Arelatensis' 4. 8) 'qui extiterunt' 2. 5. 9) 'quidem' 6. 10) 'adserunt' 5.

X. 1) 'item' von erster Hand übergeschrieben 4. 2) 'XVIII' EH. 3) 'Caesarius' 1. 2. und stets 5; 'sanctus Ces.' 6.

XI. 1) 'XVIII' 3. 5. 7, 'XVI' 6, 'XVII' D, 'XXV' EG.

XII. 1) 'Ortinsico' 6, 'Ostensico' 4; 'in vico Ort.' fehlt Ach. II. 2) 'undicim' 6, 'XII' E, 'XVIII' F. 3) 'constituerunt' 7. 4) 'quor. max. auct.' 6. 5) 'Caesarius' 1. 4. 5. 6) Fehlt 7, 'Aureliatensis' 4.

XIII. 1) 'Separdus' 3, 'Sarpidius' 7, 'Sarpadius' DEG.

XIII. 1) 'Aurasicensis', 'u' übergeschrieben 1, 'Arausicensis' 5. 6, 'Aurasicensis' 7, 'Aurasiacensis' EGH, 'Aurelianensis' F. 2) 'Hylarius' 2, 'Ilarius' 3. 7, 'Helarius' 5.

XV. 1) Der ganze Abschnitt fehlt 6. 2) 'Eupanensis' EGH. 3) 'XXVI' 7, 'XXXVII' EGH. 4) 'LX' D. 5) 'fuit' 4.

XVI. 1) 'Agathensis' 5. 7. 2) 'XXXIII' 3. 5. 7. 3) Fehlt 4. 4) Fehlt 7.

XVII. 1) 'LXXXV' EGH. 2) 'quor. max. auct.' 7. 3) Fehlt 4. 4) 'Aurelius' 6. 5) 'fuit' 4. Hinter 'extitit' folgt in 3. 6 und dem Cod. reg. Piet. und Cod. Thuan. (n. Ach. II) noch temporibus Chlodovei regis' ('Clodovie' 6).

XVIII. Octava decima item Aurelianensis¹, in qua patres XXXI statuerunt canones, quorum auctor maxime Melanius² Redonensis³ episcopus extitit⁴.

XVIII. Nona decima item Aurelianensis¹, in qua patres XXV² statuerunt canones, quorum auctor maxime sanctus Albinus Andegavensis³ episcopus extitit.

XX¹. Vicesima² Arvernensis³, in qua patres XV statuerunt canones, quorum auctor maxime Honoratus Brevitensis⁴ episcopus extitit.

XXI. Vicesima¹ prima Maticensis², in qua patres XXI statuerunt canones, quorum auctor maxime Priscus Lugdunensis episcopus extitit.

XXII¹. Vicesima secunda item Maticensis², in qua patres LXIII³ statuerunt⁴ canones, quorum auctor maxime idem⁵ Priscus Lugdunensis episcopus extitit⁶.

XXIII. Vicesima tertia Lugdunensis, in qua patres XIII¹ statuerunt canones, quorum auctor maxime Philippus Viennensis² episcopus extitit.

XXIII. Vicesima quarta item Lugdunensis, in qua patres XX statuerunt¹ canones, quorum auctor² maxime item³ Priscus Lugdunensis episcopus extitit⁴.

Explicit de aliis supra notatis synodis¹.

Stellen wir zunächst fest, welche Concilien aufgeführt sind, so ergeben sich (ausser den nichtgallischen Ancyra, Neocaesarea, Gangra, Sardica, Antiochia, Laodicea, Carthago, den Statuta ecclesiae antiqua) sechzehn gallische, die wir, da sie keine Ordnungszahl haben, nach der Zahl der Anwesenden und den besonders genannten Namen bestimmen können. Die Zahlen der Adnotatio weichen in vielen Fällen von der gewöhnlichen Angabe der Drucke ab, doch auch die Zahlen der einzelnen Concile in den Hss. der Sammlungen der historischen

XVIII. 1) 'Aurelianus' (. . . an⁹) 4. 2) Fehlt 4. 3) 'Redenensis' 3, 'Redensis' 6, 'Rodonensis' 7, 'Rodulensis' D. 4) 'extit' 2.

XVIII. 1) 'Aurelianus' 2, 'Aurelianus' 4. 2) 'XXIII' 6. 3) 'Aldegavensis' 4.

XX. 1) Die Abschnitte XX—XXIII fehlen in 6. 2) 'Vicessima' 4, 'vigesima' stets 5. 3) 'Avernensis' 4, 'Harundinensis' EGH. 4) 'Brevitensis' 3 und die Codd. Pict. und Thuan. (n. Ach. II), 'Breutensis' 7.

XXI. 1) 'Vicessima' 4. 2) 'Maticensis' 3. 7.

XXII. 1) Abschnitt XXII fehlt 5 (vorhanden Ach. II). 2) 'Maticensis' 3. 7. 3) 'LXVII' EH, 'LXVIII' 7, 'XLVIII' G, 'LXXII' F. 4) 'institutuerunt' DF. 5) 'item' 3. 6) 'fuit' 4.

XXIII. 1) 'XVII' 7, 'XXVII' D. 2) 'Vennensis' 4, 'Iuvenis' D.

XXIII. 1) 'constituerunt' 7. 2) Fehlt 4. 3) Fehlt 7. 4) 'extit' 2.

1) Schluss nach 3; fehlt 1. 2. 4. 6. 7; 'explicit adnotatio' 5, nur 'explicit' Ach. II.

Ordnung stimmen unter einander nicht immer überein¹. Das handschriftliche Detail vollständig aufzuzählen, ist unnöthig; bald entspricht die in der Adnotatio gegebene Zahl (oder nähert sich wenigstens) der Zahl der Namen überhaupt, wo nur Bischöfe unterzeichnen, oder der Gesamtzahl von anwesenden Bischöfen und Vertretern der abwesenden, wo solche genannt sind; so hat bei Agde die Adnotatio 34 = Mauriner-
ausgabe 24 + 10, Vaison II: Adnot. 11 = Maur. 11 (so L, dagegen CRAB haben 10, K 13, N 16), Clermont: Adnot. 15 = Maur. 15, Arles V: 19 = 19, Lyon II: 14 = 8 + 6, Lyon III: 20 = 8 + 12, Mâcon I: 21 = 21, Mâcon II: 64 = 43 + 18 + 3 (die Hss. freilich abweichend A 43 + 20 + 3, B 42 + 18 + 3). In manchen Fällen, wo sich kleinere Abweichungen zwischen den Adnotatiozahlen und den Zahlen der Drucke finden, bietet doch die oder jene Hs. eine der Adnotatio entsprechende Zahl, so bei Orange I: Adnotatio 16, Mauriner 17, A auch 16, bei Orleans III: Adnot. 25, Maur. 26, KLPN 25, Orleans V: Adnot. 72, Maur. 71, K 72; bei einigen stimmt freilich die Zahl der Adnot. mit keiner anderen Angabe, so bei Orleans I: Adnot. 31, Maur. 32, desgleichen CRABP, K 29, L 30, bei Epaon: Adnot. 27, Maur. 24 + 1, P 25, AB 23 + 1, CKLRN 23, bei Arles IV: Adnot. 19, Maur. 13 + 4, L desgl., K 14 + 3, RAN 14, Hisp. 14 + 4.

Die vorhandenen gallischen Concilien sind folgende: n. 9 Arles I vom Jahre 314, n. 10 Arles IV vom Jahre 524, n. 11 Arles mit neunzehn Bischöfen², n. 12 Vaison II v. J. 529 mit

1) Die hierbei in Betracht kommenden Sammlungen der historischen Ordnung sind nach der durch Maassen eingeführten Benennung: die Sammlung der Hs. von Corbie (bezeichnet mit C), die der Hs. von Köln (K), von Lyon (L), von Reims (R), von St. Amand (A), des Pithou (P), von Lorsch (N), von Beauvais (B), von denen einige in mehreren Hss. vorhanden sind (z. B. A 1 und A 2); dazu kommen noch einige andere Hss., die nur eine geringe Anzahl von Concilien enthalten; über das nähere vgl. Maassen bei den einzelnen Sammlungen. Das handschriftliche Material stand mir, soweit es als von selbständigem Werth Beachtung verdient, zur Verfügung, da für die neue Edition der Concilien in der Merowingerzeit die älteren Sammlungen der historischen Ordnung herbeigezogen werden; die späteren systematischen Sammlungen kommen (mit einigen zu erwähnenden Ausnahmen) bei diesen Fragen nicht in Betracht, weil sie erst auf den früheren Sammlungen beruhen und die Concilien nicht als selbständige Ganze aufnehmen, sondern nur einzelne Bestimmungen an den bezüglichen Stellen mit einfügen und daher auch die Unterschriften nicht mit bringen können. 2) Welches Concil hier gemeint ist, ist schwer zu sagen; Arles II (zwischen 442—506 nach Maassen, Gesch. p. 194 ff., vor 460 nach den Maurinern col. 553 ff.) hat hinter seinen 56 Canones keine Unterschriften; das Concil unter Ravennius 451 (Maassen a. a. O. p. 200, Maurin. col. 535) hat 43 Namen, kommt aber inhaltlich nicht in Betracht, da es keine Canones hinterliess; Arles III

der sonderbaren Bezeichnung in vico Ortensico (s. hierüber im folgenden), n. 13 Arles V v. J. 554, n. 14 Orange I v. J. 441, n. 15 Epaon v. J. 517, n. 16 Agde v. J. 506, n. 17 Orleans V v. J. 549, n. 18 Orleans I v. J. 511, n. 19 Orleans III v. J. 538, n. 20 Clermont v. J. 535, n. 21 Mâcon I. v. J. 581, n. 22 Mâcon II v. J. 585, n. 23 Lyon II v. J. 567, n. 24 Lyon III v. J. 583.

Eine Vergleichung der Angaben der Adnotatio mit der Reihenfolge der Unterschriften, wie sie uns in den Hss. der Sammlungen der historischen Ordnung überliefert ist, ergiebt auf den ersten Blick, dass in den meisten Fällen als Haupturheber der Canones der zuerst Unterschreibende genannt ist, der zugleich wohl meist der Vorsitzende war¹. Dies gilt für Orange I, Agde, Arles IV, Vaison II, Clermont, Arles V, Lyon II, Mâcon I, Lyon III, Mâcon II; trotz zahlreicher Differenzen in der Gruppierung der folgenden Namen² zeigen

(Maassen p. 201, Maur. col. 579, vor 461) hat in der Aufschrift 13 Namen; Arles unter Leontius um 475 (Maurin. col. 631. 642) hat 30 Namen; also keine dieser Zahlen passt. Wahrscheinlich ist Arles II gemeint; denn während die andern nur spärlich überliefert sind, findet sich jenes in einer ansehnlichen Reihe von Sammlungen der hist. Ord., und Canones von ihm sind auch zahlreich in systematische Collectionen aufgenommen worden, wie in die Sammlung der Hs. von Angers, deren im folgenden zu besprechende Concilienliste auch ein nicht näher bestimmtes Arles aufführt, welches sich aus dem Inhalt der Sammlung als Arles II ergiebt; ferner in die Coll. Herovalliana, die Sammlung von 400 Capiteln, den gallischen Cresconius u. a. (Maassen p. 832. 845. 847); wir werden somit nicht fehlgehen, wenn wir unter obigem Concil von Arles das zweite dieses Namens verstehen. 1) Vgl. hierzu im folgenden die Bemerkungen betreffs der Nennung des Philipp von Vienne bei Lyon II. 2) Diese Abweichungen in der Anordnung nöthigen zu Nachforschungen, wie die Reihenfolge im Original gewesen sei. Erst nach kritischer Prüfung der gesammten Unterschriften wird mit Bestimmtheit zu erkennen sein, ob sich Regeln auffinden lassen; ich habe (da dies bei vorliegender Arbeit nicht mit in Betracht kommt) nur einige wenige Concilien daraufhin untersucht und glaube für diese wenigstens eine Vermuthung aussprechen zu dürfen, die die Abweichungen erklärt. Die Vergleichung der Listen ergiebt nämlich, dass die Namen, falls die Zustimmungsförmel nur (wie gewöhnlich) eine kurze war, nicht in einer Columnne unter einander geschrieben wurden, sondern neben einander, der Vorsitzende wohl über allen auf einer Zeile für sich; letzteres schon deshalb, weil er oft eine längere Datierung seiner Unterschrift zufügte, also etwa so

1	---	---	---	---	---
2	---	---	3	---	---
4	---	---	5	---	---
6	---	---	7	---	etc.

Die Abschreiber verfahren dann, falls sie nicht die Gruppierung beizubehalten strebten, verschieden, mochten sie nun eine Columnne anwenden oder in continuo schreiben; der eine liess richtig auf einander folgen 1—2—3—4—5—6—7— etc.; ein anderer aber ging zuerst die eine

doch alle Sammlungen der historischen Ordnung darin Uebereinstimmung, dass sie in diesen zehn Concilien als Ersten den betreffenden Auctor nennen. Von den abweichenden sind zwei bez. drei leicht auszusondern: Arles I und Epaon. Hier ist es klar, dass man es mit einem Versehen zu thun hat; denn bei ersterem war der Papst Silvester nicht selbst zugegen, sondern liess sich durch vier Gesandte vertreten und die Nennung des Marinus von Arles erklärt sich einfach dadurch, dass er zwar nicht in den Unterschriften an der Spitze steht, dagegen im Eingang des Synodalschreibens an Silvester allein sein Name erwähnt wird; gerade das direkte Nebeneinanderstehen der Namen — obschon in verschiedenen Casus — mag die Zusammenstellung Beider als der gemeinsamen Urheber der Beschlüsse veranlasst haben¹. Ebenso klar ist das Versehen bei Epaon: der als auctor genannte Caesarius von Arles war auf dieser Synode gar nicht zugegen, da sie eine burgundische Reichssynode war und Arles damals nicht zum Reiche Sigimunds, sondern Theoderichs des Grossen gehörte²; in Burgund nahm Avitus von Vienne die hervorragendste Stellung ein und ihn sehen wir in der That an der Spitze der Unterschreibenden, er und Viventius von Lyon hatten die Einladungsschreiben zum Concil erlassen³. Um die Nennung

Columnne herunter, dann die andere, bei ihm finden wir dann die Folge 1—2—4—6— etc., 3—5—7— etc. Störungen sind nicht ausgeschlossen, da etwa ein Name oder eine Zeile ausgelassen oder bei der nicht seltenen Gleichnamigkeit von dem einen Namen versehentlich gleich auf das zweite Vorkommen desselben überggesprungen werden konnte. Im wesentlichen ermöglicht diese Ansicht die Reihen in Lyon I, Arles IV, Carpentras, Vaison II ganz oder doch zum Theil in Einklang zu bringen; ob ein solcher oder doch ähnlicher Vorgang sich auch bei den andern Concilien mit längeren Namenreihen annehmen lässt, muss deren specielle Prüfung ergeben; je grösser die Zahl der in Betracht zu ziehenden Sammlungen ist, um so schwieriger wird es natürlich, die Fäden der gegenseitigen Beziehungen in den Unterschriftengruppen aufzudecken, da sich öfters wohl Erklärungen dafür finden, worauf die Abweichungen in einigen Hss. zurückgehen, während auf andere die betreffende Auflösung nicht anwendbar ist und uns deren abweichende Namenfolge neue Rätsel bietet.

1) Ueber die Zahl 'DC patres' vgl. die weiteren Nachweise derselben hohen Zahl in der Dissertatio vor den Acten in der Maurinerausgabe col. 78 cap. III und 96 Anm. 6, ferner Maassen, Gesch. p. 190; die vorhandenen Unterschriften sind ja weit geringer. 2) Vgl. Binding, Gesch. des burgundisch-romanischen Königreichs (Leipzig 1868) p. 91. 191. 201; Jahn, Gesch. der Burgundionen (Halle 1874) II p. 219; Löning, Gesch. des deutschen Kirchenrechts (Strassburg 1878) I p. 539 ff. 3) MG. Auct. ant. VI, Aviti opp. (ed. Peiper) p. 98 und 165. Ueber Avitus s. Binding a. a. O. p. 168, Jahn II p. 132, Löning I p. 529. Sämmtliche Hss. nennen Avitus, und schon in Tours II (v. J. 567) c. 21, wo frühere Concilbeschlüsse über incestuöse Ehen citiert werden, wird bei Erwähnung von Epaon des Avitus als des Hauptes der Versammlung gedacht: 'In Epaonensibus canonibus a papa Avito vel reliquis episcopis constitutum est' (folgt c. 30 von Epaon).

des Aurelianus von Arles in Orleans V statt des Sacerdos von Lyon zu erklären, genügt die Herbeiziehung der Unterschriftenfolge in den Sammlungen der historischen Ordnung; Sacerdos ist zwar der Erste in CKRABN, Aurelianus dagegen in L, und ein Concilsexemplar mit einer L entsprechenden Namenfolge liegt also mittelbar oder unmittelbar der Adnotatioangabe zu Grunde¹.

So blieben uns nur Orleans I und III übrig, bei denen wir für die Nennung des Melanius und Albinus keinen solchen äusserlichen Grund in den Hss. der historischen Ordnung auffinden können. Prüfen wir nun die Lebensumstände beider Männer, soweit wir darüber unterrichtet sind, so ist einzuräumen, dass manches zu Gunsten jener Behauptung spricht. Von Melanius, Bischof von Rennes, um 511 — um 530, giebt es eine alte Vita, die als gleichzeitig betrachtet wird²; mag dies auch zu früh angesetzt erscheinen und die Vita erst dem Ende des sechsten Jahrhunderts angehören³, immerhin erscheint sie als eine durch ihr Alter wichtige Quelle. Sie bietet uns nun über die Wirksamkeit des Melanius sehr merkwürdige Notizen in cap. II §. 6: durch seine Verdienste sei König Chlodowech, dem er bekannt geworden war, bewogen worden, ihn zu seinem consiliarius zu machen und Melanius habe in wohlthätiger Weise diesen Einfluss angewandt. §. 7: Denique reperitur, quod idem rex in Aurelianensi civitate congregavit synodum triginta duorum episcoporum, quorum omnium in refellendis haereticorum obiectionibus atque in constituendis catholicae fidei sanissimis sententiis, sicut in praefatione eiusdem concilii habetur insertum, S. Melanius Rhedonensis episcopus, velut quidam strenuus signifer, enituit. Quanta vero vel qualia capitula de statu canonico ab ipso sancto in eodem concilio fuerint statuta, quamque fuerint Spiritu sancto profitente ab omni falsitatis errore eliquata, quicumque plene scire voluerit, eiusdem concilii descriptionem requirat, et inveniens singulas cum propriis auctoribus sententias, animadvertet huius sanctissimi viri verba non solum praesentes inimi-

1) Der Herausgeber der Gallia Christiana, Bd. I (1716) col. 537 nimmt an, dass Aurelian doch vielleicht den Vorsitz geführt habe, da das Concil durch König Childebert berufen sei und Aurelian den Bischöfen von dessen Reich vorgestanden habe. Vergl. auch Conc. Maur. I col. 1040 n. 5. 2) Von Bolland, der sie Acta Sanct. 6. Januar I p. 327 ff. bringt; dass auch Duchesne sie zeitlich so ansetzte (wie die Hist. littér. de la France III p. 323 sagt), finde ich nicht bestätigt, Duchesne, Hist. Franc. Script. I p. 533 giebt einige Stellen der Vita als einer Quelle über die Zeit Chlodowechs und seiner unmittelbaren Nachfolger, ohne aber zu behaupten, dass sie gleich damals entstanden sei (ib. p. 520). 3) Nach D. Rivet, Hist. litt. de la Fr. a. a. O. ist sie ungefähr um 580 verfasst.

corum Christi fallacias, sed etiam quandoque futuras, Spiritu providente, iugulasse versutias. Also ein klar ausgesprochenes, altes, unmittelbares Zeugnis für das, was unsere Adnotatio behauptet, ja mehr noch: denn nicht bloss die Haupturheberschaft im allgemeinen wird erwähnt, sondern sogar ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in den Concilsakten besonders zu den einzelnen Stücken der jeweilige Verfasser, vor allen Melanius, bemerkt sei. Was wir allein noch vermissen, die specielle Anführung solchen Antheils des Melanius, scheint zum Theil eine Stelle des freilich erst dem 13. Jahrhundert angehörenden Vincentius von Beauvais zu bieten; er hat die Vita benutzt, sagt aber darüber hinausgehend in seinem Speculum historiale lib. XXI c. 23 folgendes: 'Hanc synodum 32 episcoporum congregavit S. Melanius, qui regi Clodovaeo familiaris erat, fuitque auctor canonum ibi promulgatorum, sicut in praefatione eiusdem synodi legitur. Ex cuius decretis sunt ista: Populus a missa . . . (es folgen nun, zum Theil mit Kürzungen, c. 26. 27. 28. 30. 31) Haec et alia plura ibidem ecclesiae utilia, ut dictum est, auctore S. Melanio Rhedonensi decreta sunt¹. Da unsere gesammte Ueberlieferung der Canones von Orleans I hiervon aber auch nicht die mindeste Spur zeigt, schloss der Herausgeber der Vita, dem Verfasser derselben müssten nicht bloss die heutigen Canones, sondern noch die vollständigen Akten mit dem ganzen Sitzungsprotokoll vorgelegen haben. An und für sich scheint Bolland's Hypothese nicht unzutreffend, sie wird aber aufs stärkste erschüttert durch das hohe Alter einer der Hss. der historischen Ordnung. Unser Corbeiensis (C) geht ja bis in jene Zeit zurück, der nach der Histoire littéraire de la France die Vita angehören soll², er stammt aus dem VI.—VII. Jahrhundert und bietet schon die gleiche Ueberlieferung wie die andern Hss.: die einfachen Beschlüsse ohne Protokoll, so dass wohl die negative Entscheidung der Frage, ob überhaupt je von den gallischen Concilien eine reichere Ueberlieferung existiert hat, als sie heute selbst in den ältesten Codices vorliegt, nahe liegt³. Dieser Umstand erfüllt uns also

1) Bd. IV. des Speculum maius, ed. opera Benedictinorum collegi Vedastin. in acad. Duacensi, Duaci 1624 fol. p. 826. 2) Bolland glaubt ja allerdings, wie schon oben erwähnt, dass die Vita noch älter sei. 3) Ausser dem Corbeiensis ist ja auch der Coloniensis (K) durch sein Alter, saec. VII, von Gewicht. Auch in den Concilien, die seiner Zeit noch näher stehen, als das I. Concil von Orleans von 511, bietet C gleichfalls nur kurz die Beschlüsse und Unterschriften, so bei Orleans IV von 541, Orleans V von 549, und bei Paris IV von 573 nur Synodalschreiben (Canones sind hier keine vorhanden); alle diese, die also nur durch kurze Zeiträume von der Entstehungszeit des Codex getrennt sind, finden wir gleichwohl schon in der gewöhnlichen Form.

mit Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit dieser angeblich so alten Vita, obwohl sich mit absoluter Bestimmtheit deren Angabe noch nicht verwerfen lässt; ist es doch keineswegs von vornherein ausgeschlossen, dass neben C noch andere Ueberlieferungen nebenhergingen. C ist ja keine officiële oder zu officiële Geltung gelangte Sammlung, sondern durchaus particular, wie das im VII. Jahrhundert K, und in der Folgezeit L, R und alle diese anderen Sammlungen auch sind, die unabhängig von einander entstanden. Freilich bleibt es dann immerhin sonderbar, dass nichts sich gerettet haben sollte von dieser eventuellen besseren Ueberlieferung; denn dass Vincentius von Beauvais nähere Einzelheiten bringt, kann die Glaubwürdigkeit nicht retten; er hat die Vita gekannt, seiner Angabe liegt also wohl nur die der Vita zu Grunde, die er noch mit einigen Einzelheiten ausstattete, ohne dass wir veranlasst wären, diese näheren Punkte für mehr als blossе Zuthaten des Vincentius zu halten, ein Umstand, der sich in abgeleiteten Quellen gegenüber der Vorlage öfters zeigt. Doch auch ohne der Vita unbedingt in allen Angaben zu folgen, können wir das wohl als zuverlässig betrachten, dass Melanias in der That sich hohen Ansehens erfreute, denn das bestätigen auch die Erwähnungen bei anderen Gewährsmännern¹. Sachlich liesse sich daher gegen die behauptete Haupturheberschaft des Melanias nichts einwenden; was wir von ihm wissen, lässt ihn weder als unwürdig noch auch als unfähig solcher Thätigkeit erscheinen.

Ebenso verhält es sich mit Albinus von Angers, der als Autor der Beschlüsse von Orleans III gilt. In diesen ist den sexuellen Fragen grosse Aufmerksamkeit geschenkt; von 33 Canones betreffen 6 (c. 2. 4. 7. 9. 10. 16) die verschiedenen hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse und besonders ausführlich sind die verwandtschaftlichen Ehen behandelt in c. 10. In der von Venantius herrührenden Vita des Albinus² wird nun als rühmenswerth gerade die Festigkeit hervorgehoben, mit welcher der Heilige gegen incestuöse Ehen aufgetreten sei und auch auf Concilien dagegen geeifert habe, so dass er in einzelnen Fällen nur nothgedrungen sich zur Begnadigung der Schuldigen herbeiliess³. Auch in anderen

1) Gregor. Turon. lib. in glor. confessor. c. 54, MG. SS. rer. Merov. I p. 779; Venant. Fortun. Vita S. Paterni (Bisch. v. Avranches) c. XVI §. 46, Auct. antiq. IV, 2 p. 36. Vgl. über Melanias auch Le Cointe Ann. eccl. Franc. ad a. 511 n. 46 (tom. I p. 288) und ad 530 n. 5 ff. (I p. 361 ff.). 2) Sie ist vor 569 entstanden, da sie Bischof Domitian von Angers gewidmet ist, steht also der Zeit unmittelbar nahe, vgl. Krusch, Prooemium p. XIII. 3) Auct. antiq. IV, 2 p. 32. Vita S. Albini c. XVIII §. 49 ff.: 'Denique ad cumulum caelestis gratiae conquirendum incestarum nuptiarum execrabiles copulationes iure con-

Fragen kirchlicher Disciplin verfocht er eine schärfere Auffassung als manche seiner Amtsbrüder und trat darüber mit Caesarius in unmittelbaren Verkehr; er genoss daher grosse Verehrung, die gleichfalls in den Quellen zum Ausdruck kommt¹. Bei ihm ergibt sich also für seine Autorschaft nicht nur die Wahrscheinlichkeit, sondern — in Anbetracht des Punktes der Verwandtenehen — sogar eine ziemliche Sicherheit.

Wenden wir von diesen beiden auffälligsten und deshalb näher geprüften Namensnennungen den Blick wieder zu der Hauptgruppe, zu denen, die zugleich als Erste unterschreiben, so finden wir darunter Träger von Namen hervorragender Bedeutung, die in den Zeit- und Streitfragen jener Epoche grossen Einfluss übten. So Hilarius von Arles (in der Adnotatio als auctor von Orange I), ein Mann von hochfliegender Ehrgeiz erfüllt, der Eingriffe in die Rechte der Nachbarmetropolen nicht scheute, der, um seine Machtansprüche geltend zu machen, als heftiger Vertheidiger der Ordinationsvorschriften gegen Chelidonius von Besançon sich aufspielte und es zum Conflict mit Papst Leo I. trieb, aber auch in den Glaubensstreitigkeiten Partei nahm und zwar zu Gunsten der Orthodoxie, und dessen Gelehrsamkeit und literarische Thätigkeit mehrfach gerühmt wird². Noch mehr gilt dies von Caesarius von Arles, einer der glanzvollsten Erscheinungen des gallischen Episcopats im sechsten Jahrhundert. In die politischen Kämpfe seiner sturmerfüllten Zeit war er verflochten, mit Rom stand er in regem Gedankenaustausch, der Ausbildung des Klosterlebens schenkte er ebenso seine Aufmerksamkeit, wie den dogmatischen Streitigkeiten; war er doch einer der Hauptgegner des Semipelagianismus und als solcher die Seele des zweiten Concils von Orange³. Bei einem solchen Mann

dem pñans beatum Ioannem inreprehensibiliter imitabatur'.
 §. 51: 'Unde praeter labores reliquos etiam per synodos pro ipsa causa saepius excitatus excurrens, ad postremum quam plurimum episcoporum iniunctione, ut excommunicatas a se personas absolveret, vi fratrum coactus est'. 1) Ven. Fort. Vita S. Alb. a. a. O. §. 52. 53; Greg. Tur. lib. in glor. confess. c. 94, SS. rer. Merov. I, 808; Vita S. Melanii c. IV, 21 und VI, 31 a. a. O. p. 330. 332. Vgl. auch Le Cointe ad a. 538 n. 36 (I p. 568). 2) Vgl. Vita S. Hilarii auct. Honorato, Acta Sanct. Boll. 5. Mai II p. 24 ff., bes. p. 28 n. 9, p. 29 n. 14; Gennadius, Catalog. illustr. viror. in Hieronymi opp. (Frankf., Genschen 1584) p. 207; Hefele II, 289. 303 ff.; Jaffé-Kaltenbrunner, Regesta Pontif. n. 407; Löning I, 474 ff.; Gallia Christ. I (1716) col. 528 ff. 3) Vgl. über ihn seine Vita, Acta Sanct. Boll. 27. Aug. VI. p. 64 ff.; über seine politische Rolle in den Kämpfen um Arles Binding p. 191. 205 ff., Jahn II, 233; über seine Beziehungen zu Rom Jaffé-Kaltenbrunner n. 764—766. 769. 770. 777. 864. 874—876. 881. 886—888. 890. 891. 906; in vielen dieser Schreiben besprechen die Päpste Punkte des Kirchenrechts oder

schwindet jeder Zweifel, ob ihm ein Hauptantheil an der Redaction der Beschlüsse zukomme, ganz von selbst¹; doch auch bei mehreren anderen Männern lassen sich Argumente vorbringen, um den äusseren Umstand, dass sie zuerst unterschrieben, auch sachlich zu unterstützen, so bei Aurelianus und Sapaudus von Arles; denn ihre Bedeutung lässt sich aus den an sie gerichteten Briefen des Vigilius und Pelagius erkennen. Diese zeigen uns, dass auch die Nachfolger des Caesarius des politischen Einflusses nicht ermangelten, und dass sie sich gleichfalls die Wahrung des orthodoxen Glaubens angelegen sein liessen; von Aurelian ist uns ferner seine Fürsorge für das Klosterwesen bekannt, denn auch er gab den von ihm oder auf seine Anregung gestifteten Klöstern selbst die noch erhaltenen Regeln²; bei Sapaudus ist noch zu beachten, das c. 1 von Arles V einen Gebrauch der Kirche von Arles als einen allgemein innerhalb der gesammten Kirchenprovinz von Arles³ zu befolgenden festsetzt; es ist dies also wohl auf einen unmittelbaren Vorschlag des Metropolitens von Arles zurückzuführen.

Von den nun noch zu besprechenden Personen wird Priscus von Lyon bei den drei Concilien von Lyon III 583, Mâcon I und II 581 und 585 genannt. Von diesen haben wir für Mâcon II in der Vorrede das ausdrückliche Zeugnis, dass Priscus den Vorsitz führte, und für die beiden andern wird den Unterschriften nach dasselbe anzunehmen sein; über seine sonstigen Leistungen wissen wir aber wenig. Seine im achten

des Dogmas, die Caesarius angeregt hatte, und die meisten davon sehen wir in verschiedenen Canones der unter C. Vorsitz gehaltenen Synoden zur Geltung gebracht, so bes. die Fragepunkte in n. 764. 874, ferner die Lehre von der Gnadenwahl in n. 875 (vgl. Concil von Orange II von 529, Hefele II, 724 ff.), ferner die Absetzungsangelegenheit des Contumeliosus in n. 886 ff. (vgl. Concil von Marseille 533). Seine Bestrebungen für die Klosterreform bezeugen seine Stiftungen in Arles nebst den dafür erlassenen Regeln, Maurinerausg. der Conc. I, 805. 809 und dazu J.-K. 864. S. über ihn auch Löning I, 532 ff., Gall. Christ. I, 534 ff.

1) Von ähnlicher Ansicht geleitet, meint auch Rivet, Hist. litt. III, 234, dass in einer Ausgabe der Werke des Caesarius die Beschlüsse der unter seinem Vorsitz gehaltenen Concilien als Appendix beizugeben seien. 2) Ueber Aurelian s. Acta Sanct. Boll. 16. Juni III, 108 ff., J.-K. n. 918. 919. 925, seine Klosterregeln Concil. Maurin. I, 1045. 1075 ff., und dazu J.-K. n. 928. Ueber Sapaudus J.-K. n. 940—948. 978, Gall. Christ. I, 537 ff.

3) Die seit dem VI. Jahrhundert auch die früheren Metropolitansprengel von Aix und Embrun mit umfasste, vgl. Löning I, 542, II, 81. 121. Schon Le Cointe räumt, obwohl er Aix und Embrun noch als Metropolitien betrachtet, dem Metropolitens von Arles doch einen vorherrschenden Einfluss auf jene beiden Sprengel ein (in quas [scil. prov. Narbon. II und Alp. marit.] cum esset metropolitanus primi ordinis [Sap.] ius metropolitium exercebat), Ann. eccl. Franc. ad a. 554 n. 16. 18, I p. 799. 800; vgl. auch ad 508 n. 55, I p. 263 und ad 585 n. 61, II p. 296.

oder neunten Jahrhundert verfasste Grabschrift weiss zwar auch von ihm allerlei Tugenden und Vorzüge zu rühmen, die Zeitgenossen aber erzählten von ihm und den Seinigen viel schlimmes, wie er seinem Vorgänger Nicetius feindlich gewesen sei und nach dessen Tod und seiner eigenen Erhebung dessen Angehörige, Freunde und Diener verfolgt habe¹.

Dem zweiten Concil von Lyon, 567, scheint nach den Unterschriften nicht dieser Nicetius von Lyon präsidirt zu haben, sondern Philippus von Vienne, der auch nach der *Adnotatio* der auctor der Beschlüsse ist. Nicetius war auch zugegen, denn die Subscriptionen enthalten seinen Namen an zweiter Stelle; ferner haben wir über seine Anwesenheit das Zeugnis Gregors, aber gerade dessen Ausdruck scheint dem Vorsitz des Philippus zu widersprechen; denn nach den freilich nicht präcis genug gehaltenen Worten ist Nicetius als Haupt der Versammlung zu betrachten². Bei Honoratus von

1) Greg. Tur. Hist. Franc. IV, 36, VIII, 20, SS. rer. Mer. I p. 171. 338; lib. vit. Patrum VIII, 5, ib. p. 695. In den *Acta Sanct. Boll.* 13. Juni VI p. 120 sucht Janning den Priscus gegen diese Anschuldigungen in Schutz zu nehmen; ob mit genügender Begründung, ist fraglich, denn dass sein und der Seinigen Benehmen den unter seinem Vorsitz erlassenen Canones zuwiderlaufe, ist kein Beweis der Unwahrheit jener Gerüchte; es wäre ebenso falsch, wenn man den umgekehrten Schluss ziehen wollte, er könne bei so anstössigen Zuständen in seinem eigenen Hause nicht so strenge kirchliche Bestimmungen erlassen haben; der Metropolit Priscus ist eben von dem Menschen Priscus zu scheiden. Wenn sich etwas gegen die Wahrheit von Gregors Erzählung sagen lässt, so ist dies nur der Umstand, dass Gregor den Nicetius, seinen Oheim, mit sichtlichem Wohlwollen behandelt; daraus erklärt sich dann die Verschärfung seines Urtheils über Priscus, da gewisse Differenzen in der That vorhanden gewesen sein mögen. In der *Gall. Christ.* IV (1728) col. 35 ff. sucht man sich durch die Annahme zu helfen, Priscus sei anfangs zwar dem Nicetius feindlich gewesen, habe sich aber später bekehrt. 2) Greg. Tur. Hist. Franc. V, 20 (SS. rer. M. I, 217): 'Quod [die Unthaten des Salonius und Sagittarius] cum rex Guntchramnus comperisset, congregari synodum apud urbem Lugdunensim iussit. Coniunctique episcopi cum patriarcha Nicetio beato discussis causis invenerunt eos . . . valde convictos' . . . Dom Rivet (*Hist. litt. d. l. Fr.* III, 287) meint deshalb, er habe den Vorsitz geführt und nur die Ehre der ersten Unterschrift dem Philippus überlassen; das Bild, das wir von Nicetius aus Gregor gewinnen, widerspricht einer solchen Auffassung nicht, denn besonders wird seine Milde, seine Güte und Versöhnlichkeit gerühmt, und dass so straffe Regeln, wie man sie oft für den Vorsitz und das Recht der ersten Unterschrift schon für jene Zeit aufstellen will, überhaupt unzulässig zu sein scheinen, zeigt z. B. Paris. IV. Das erste von dessen Synodalschreiben, das an Aegidius von Reims, trägt in der Adresse und in den Unterschriften als ersten Namen den des Philipp, als zweiten den des Sapaudus, während im zweiten Schreiben an König Sigibert das umgekehrte Verhältnis stattfindet, also auf einem Concil abweichendes Verfahren; Priscus von Lyon steht in beiden Schreiben als Dritter.

Bourges, der in der Adnotatio (n. 20) als Haupturheber von Clermont auftritt, lässt sich weder gegen noch für diese Behauptung etwas beibringen¹.

Was erwiesen werden sollte, ist, dass auch für diese Leute, die als Erste unterschrieben, sich grössten Theils die innere Berechtigung nicht leugnen lässt, sie in der That für die möglichen Haupturheber der unter ihrem Vorsitz oder in ihrer Gegenwart gefassten Beschlüsse zu halten². Halten wir dies mit dem früheren Ergebnis zusammen, wonach auch gegen die, deren Nennung am meisten auffiel, Melanius und Albinus, sich sachlich nichts einwenden, wohl aber sich dafür manches verstärkende Zeugnis beibringen liess, so müsste sich dadurch eine Rechtfertigung des Verfassers der Adnotatio ergeben. Und doch müssen wir trotz alledem ihm diese Anerkennung durchaus versagen, da sich der positive Beweis erbringen lässt, dass nicht derartige Erwägungen ihn bestimmten, diese Namen zu nennen, sondern in Wahrheit doch nur der äussere Umstand, den wir oben nicht als allein massgebend betrachten zu müssen glaubten, nämlich die Nennung an erster Stelle. Wohl bringt keine Sammlung der historischen Ordnung, die uns allein die Canones und Unterschriften in ihrer Totalität erhalten haben, den Melanius und Albinus an erster Stelle, doch in einer systematischen Sammlung haben sich die Belege erhalten, dass es eine solche andere Reihenfolge gab. Es ist die sogenannte Sammlung der Hs. von Angers, die uns den Beweis liefert³. In 64 Abschnitte getheilt stellt sie unter je einer gemeinsamen Rubrik einen oder mehrere Canones oder

1) Honorat unterschreibt auch die Canones von Orleans II v. J. 533 an erster Stelle, und im Concil von Clermont steht ausser in den Unterschriften der Canones sein Name in der Adresse des Synodalschreibens an König Theudebert an der Spitze. Sonst scheint über ihn nichts bekannt zu sein; auch in der Gall. Christ. II (1720) col. 12 ist nichts über seine Lebensverhältnisse beigebracht.

2) Die Prüfung der Adnotatio für die Angaben 1—8 (nichtgallische Concilien) ist nicht mit ins Auge gefasst, da ich mich, wie oben bemerkt, an die gallischen Concilien halte; nur kurz sei darauf hingewiesen, dass auch hier schon ein flüchtiger Ueberblick zeigt, dass mehrfach die vorhandenen Texte den Angaben der Adnotatio entsprechen, so bei Sardica betreffs der Nennung von Osius und Januarius, während Calepodius und Vincentius zwar auch in den Unterschriften, nicht aber in den Canones vorkommen; vgl. Mansi III col. 38; bei Carthago betr. des Aurelius; andere Namen, die nicht in den Canones selbst als betheiligt hervorgehoben sind, stehen bei den Unterschriften voran, so Vitalis von Antiochia bei Ancyra, Mansi II col. 534; Vitalis (von Antiochia, nach anderen Zelamitanus, Mansi II col. 548) bei Neocaesarea; Eusebius von Gadara in Palästina bei Antiochia, Mansi II col. 1307; die Nennung des Theodosius bei Laodicea bekämpft Binius, vgl. Mansi II col. 594.

3) Vgl. über diese Sammlung Maassen, Gesch. p. 821 ff.; Theiner, Disquis. crit. p. 143 ff. und Ueber Ivos vermeintliches Decret p. 3.

Fragmente solcher zusammen, die auf den betreffenden Gegenstand Bezug haben¹ und im vorletzten (63.) Titel ist eine Liste der Concilien eingefügt, die der Compiler benutzt hat oder benutzt haben will². Um die Concilien, bei dem Mangel der Ordnungszahlen für gleichnamige, näher zu bestimmen, fügt er stets eine Phrase über die Bestätigung hinzu, der er dann einige Namen aus den Unterschriften beigiebt. Ich lasse die Liste zur Vergleichung mit der Adnotatio hier folgen³.

(LXIII) De episcopis, qui suprascriptos¹ canones consenserunt et firmaverunt².

I.¹ Ecclesiasticae² regulae sanctorum apostolorum pro-

1) Das aus gallischen Concilien entlehnte Material ist ziemlich reichhaltig; von einzelnen Concilien hat der grösste Theil der Canones (an den verschiedenen Stellen zerstreut) Aufnahme gefunden, von anderen nur einige oder bloss ein Stück; manches erscheint auch wiederholt, und verschiedene Canones sind zertheilt, je nachdem sich der eine Theil in diesem, der andere in jenem Titel unterbringen liess. Von gallischen Concilien der Merowingerzeit sind vertreten Orleans I mit 22 Canones, Epäon mit 24, Lyon I mit 1, Vaison II mit 1, Clermont mit 3, Orleans III mit 18, Orleans V mit 1, Arles V mit 3, Lyon II mit 4, Mâcon I mit 14, Lyon III mit 1, Mâcon II mit 10, Autun mit dem gesammten überlieferten Text (und zwar nicht zerstückelt, sondern alles zusammenstehend in t. 46).

2) Letztere Einschränkung ist zu machen, da seine Angaben nicht ganz richtig sind, er vielmehr vereinzelt Concilien mit benutzt, die in der Liste nicht aufgeführt sind, und in einem Falle das Gegentheil statt hat; die betreffenden Fälle hat Maassen a. a. O. p. 827 bereits angegeben, und auch im Sangallensis, welchen er (nach p. 824 n. 1) nicht im einzelnen verglichen hatte, bestätigt sich das dort für die anderen Codd. bemerkte.

3) Benutzt sind dazu der Cod. Vindobonensis 2171 (Ius can. 81) saec. IX in fol. (Liste steht hier fol. 24 col. 2) = 1, Cod. Sangallensis 675 saec. IX in 8 (Liste p. 134 ff.) = 2, und einige von Maassen, Gesch. p. 968 angegebene Varianten des Cod. Burgundicus (Bruxell.) 10127—10144 saec. IX = 3; ferner der Druck bei Maassen a. a. O. (= M) und die wenigen Angaben (nur betrifft Arles V, Orleans III, Mâcon I, Lyon II und III) in der Concilienausgabe der Mauriner (bezeichnet: Maur. mit Columnnenzahl). Die aus der Liste der Coll. Andeg. entlehnte der Coll. Herovalliana hat Petit in seiner Ausgabe des Poenitentiale Theodors von Canterbury (Paris 1677) mitgetheilt unter den dort beigegebenen Stücken aus dem einen Herovalliana-Codex (Cod. lat. Sangerm. 1363). Petits Druck ist wiederholt in Migne Patrol. lat. tom. 99 col. 901 ff., das Concilienverzeichnis (tit. 70 der Herov.) steht col. 1075; hiernach gebe ich dessen Abweichungen (bezeichnet mit H). Die von Maassen p. 970 nach drei anderen Herovalliana-Codices gegebene Liste (desgleichen die von Reifferscheid, Bibl. patr. lat. Ital. IV, Wien. Sitz. Ber. 68 (1871) p. 592 nach einer weiteren Hs. mitgetheilte) haben mit der Liste der Coll. Andeg. nichts zu schaffen.

1) So M. n. d. Cod. Burg. (Gesch. p. 968) und Cod. Einsidl. (p. 823), 'superscriptos' 1, 'subscriptos' 2, 'can. supradictos' H. 2) 'superfirmaverunt' (fehlt 'cons. et') H.

I. 1) Zahl fehlt 2. 2) 'Ecclesiasticae' 1.

latae per Clementem ecclesiae³ Romae pontificem, quae ex grecis exemplaribus in ordine primo ponuntur⁴.

II. Canones Niceni¹ concilii² consenserunt episcopi CCCXVIII.

III. Canones Calcidonenses¹ consenserunt episcopi DCXXX².

III. Canones Anciritanos¹ consenserunt: Osius episcopus² cum aliis XII episcopis³ et ceteris⁴.

V. Canones Sardicensis¹ consenserunt episcopi XX: Osius, Gaudentius, Ianuarius, Etius² cum ceteris³ episcopis⁴.

VI. Canones Antiocheni¹ consenserunt episcopi XXXII²: Eusebius Palestinensis³, Theodotus⁴ Messopotamiensis⁵, Theodorus Sisauriensis⁶, Aetherius⁷ et reliqui, qui subscripserunt.

VII. Canones Laudocenses¹ consenserunt et firmaverunt episcopi XXII: Theodosius, Niceta², Macedonius³, Anatholius et ceteri episcopi.

VIII. Canones Neocaesarienses¹ firmaverunt episcopi XVII: Lupus², Basilius, Leontius³, Gregorius cum⁴ ceteris⁵.

VIII. Canones in Aurasico¹ firmaverunt episcopi XVI: Helarius², Eucherius³, Iustus, Maximus cum ceteris reliquis⁴.

X. Canones Arlatenses¹ consenserunt episcopi DC²: Silvester episcopus urbis Romae³, Marinus episcopus⁴ Arla-

3) 'ecclesiae' 1. 4) 'p. Clem. papam q. in Graecis ex. in. ord. primae pon.' H.

II. 1) 'Nicaeni' H, 'Nicinici' 3. 2) Fehlt H.

III. 1) 'Chalcedonenses' H. 2) 'CCXXX' H.

III. 1) 'Anciritano' 1, 'Ancyritano' 2, 'Ancyritani quibus consenserunt' H. 2) Ursprünglich 'episcopus Osius Gaudentius cum', dann corr. 'Os. ep.', 'Gaudentius' getilgt 2. 3) Fehlt 1. M. 4) 'coeteris' 2, 'ceteri' M; 'et alii XII cum caeteris episcopis' H.

V. 1) 'Serdicenses' 1, 'Sardienses episcoporum XX' H (so auch im folg. statt 'Can. NN. consenserunt episcopi . . .' meist verkürzt 'Can. NN. episcoporum . . .'). 2) 'Aetius' 2, 'Ethius' H, fehlt 3. 3) 'et cet.' H. 4) Fehlt M. H.

VI. 1) 'Anthioceni' M. 2) 'XXII' 2. 3) 'Palastinensis' 2, 'Palestininsis' M, 'Palaestinus' H. 4) 'Theod. etc' (fehlt 'Messop. — subscrips.') H. 5) 'Messopotamienses' 1, 'Mesopotamiensis' M. 6) 'Sisauriensis' 1, 'Sysauriensis' 2. 7) 'Etherius' M.

VII. 1) 'Laudicinsis' M, 'Laodicenses' H. 2) 'Nicetas Anatolius etc.' (fehlt 'Mac.' und 'ep.') H. 3) 'Machedonius' 1, 'Macidonius' M.

VIII. 1) 'Neocesarienses' 2, 'Neocesariensis' M. 2) 'Lipus' übergeschrieben 'v' von erster Hand 1. 3) 'Leoncius' M. 4) 'et ceteri' M. 5) 'Bas. Greg. Lup. Iustus etc.' H.

VIII. 1) 'Arausico' M, 'Arausicorum' H. 2) 'Hilarius' M. H. 3) 'Eucerius' M; 'Euch. etc.' (fehlt 'Iustus — rel.') H. 4) 'et ceteri' (fehlt 'reliqui') M.

X. 1) 'Arlatinses' (stets so im Plur.) M, 'Arlatensis' 1. 2, 'Arelatenses' (stets Plur.) H. 2) 'CC' H. 3) 'Rome' 2. M. 4) Hinter 'episcopus' folgt 'Eduorum', wieder radiert 1.

tensis⁵, Retitius⁶ episcopus Eduorum, Vocatus episcopus Lugdunensis⁷ cum reliquis plurimis temporibus Constantini Augusti⁸ Volusiano et Aniano⁹ consulibus¹⁰.

XI. Item canones Arlatenses¹ firmaverunt episcopi XVIII: Caesarius² Arlatensis, Cyprianus³, Caelestinus⁴ cum ceteris⁵.

XII.¹ Item canones Arlatenses² consenserunt episcopi.

XIII. Canones¹ Arlatenses in Viasinso² vico firmaverunt episcopi XI: Caesarius³, Cyprianus⁴, Prosper, Eucherius, Eraclius⁵, Maximus cum V aliis⁶.

XIII.¹ Canones Epaonenses² firmaverunt episcopi³ XXIII: Avitus Viennensis⁴, Viventiolus⁵ Lugdunensis⁶, Apollonaris Valentine⁷, Praumatius Augustudunensis⁸ cum reliquis⁹.

XV. Canones Africanorum¹ firmaverunt episcopi CCXIII².

XVI. Canones Arlatenses¹ firmaverunt episcopi² XVIII: Sapaudus Arlatensis³, Simplicius, Helarius⁴ cum ceteris⁵.

XVII.¹ Canones Agatenses² firmaverunt episcopi XXXIII: Caesarius³, Nicetius⁴, Soffronius⁵ Agatensis⁶, Iulianus⁷ cum reliquis⁸.

XVIII.¹ Canones Aurilianenses² firmaverunt et consenserunt³ episcopi LXXI⁴: Aurilianus⁵ episcopus Arlatensis⁶,

5) 'Arlatinsis' (stets Sing.) M, 'Arelatensis' (stets Sing.) H. 6) 'Retitus' 1, 'Reticius ep. Aeduorum vocatus' M. 7) 'Lugdunensis' M, 'Lugduninensis' 2. 8) 'Agusti' M. 9) 'Volusiono et Anniano' 2. 10) 'consolibus' M, 'Silv. papa, Mar. Arel. Reticius Aed. vocatus Lugd. temp. Const. Vol. et An. cons.' H.

XI. 1) 'Arlatensis' 2. 2) 'Casarius' 3. 3) 'Cibrianus' M. 4) 'Celestinus' M. 5) 'Cael. c. cet.' fehlt H.

XII. 1) Abschnitt XII fehlt ganz, XI und XIII sind mit unter X gestellt H. 2) 'Arlatensis' 1. 2.

XIII. 1) 'Item can. Arl.' M. 2) 'Vasensi' M. H, 'Ortsinso' 3. 3) 'Cesarius' 2. M. 4) 'Cibrianus' M. 5) Fehlt 2. 6) 'V et aliis' 1. 2; 'Erac. — aliis' fehlt H.

XIII. 1) 'XI' H (desgl. im folg. XV = XII u. s. w.). 2) 'Epaonensis' 1, 'Epaoninses' M, 'Epaunenses' H. 3) 'episcopi' übergeschr. 1. 4) 'Vienensis' 1, 'Viennenses' 2, fehlt H. 5) 'Vivenciolus' M. 6) 'Lugduninensis' 2, 'Lugdunensis' M. 7) 'Valentini' 2, 'Val. et ceteri' (fehlt 'Praum. — rel.') 3. 8) 'Agustidunensis' 2. 9) 'Lugd. — rel.' fehlt H.

XV. 1) 'Affricanorum' 1. 2) 'XXIV' H.

XVI. 1) 'Arlatensis' 1. 2. 2) Fehlt 2. 3) 'Sabaudus Arelatensis' H. Maur. (col. 1094). 4) 'Hilarius' M. Maur. 5) 'ceteris' 2, 'et cet.' H; 'Simpl. Hel.' fehlen H.

XVII. 1) Abschnitt XVII erst ausgelassen, dann am Fuss der Spalte nachgetragen 1. 2) 'Agatensis' 1, 'Agatinses' M, 'Agathenses' H. 3) 'Cesarius' M. 4) 'Nicecius' M, fehlt H. 5) 'Sofronius' 2. M, 'Sophronius et cet.' (fehlt 'Agat. — rel.') H. 6) 'Agatenses' 2, 'Agatinus' als besonderer (hier aber gar nicht vorkommender) Personennamen M. 7) Fehlt 3. 8) 'ceteris' M.

XVIII. 1) XVIII—XX als n. XV zusammengefasst H. 2) 'Aurilianensis' 1, 'Aurilianinses' (stets) M, 'Aurelianenses' (stets) H. 3) 'et cons.' fehlt M. 4) 'LXXII' M. 5) 'Aurilianus' 1. 6) 'Arelatensis' 2.

Sacerdos Lugduninsis⁷, Esycius⁸ Vienninsis⁹, Gallus Arverninsis¹⁰, Eleutherius Altiodorensis¹¹, Nectarius Agustudonensis¹², Agrestio Turoninsis¹³, Albinus Andegavinsis¹⁴ cum aliis multis¹⁵, qui firmaverunt¹⁶.

XVIII. Canones¹ alios² Aurilianenses³ firmaverunt episcopi XXXI⁴: Melanius Redeninsis⁵, Tetradius⁶, Licinius, Lupus, Suffronius, Petrus⁷ et ceteri⁸.

XX. Canones¹ item² Aurilianenses³ consenserunt episcopi XXV: Albinus Andegavinsis⁴, Lupus Lugduninsis⁵, Agripinus⁶ Eduorum⁷, Amelius Parisiorum, Eleutherius⁸ Autisiodorensis⁹.

XXI¹. Canones Arvernenses² firmaverunt episcopi XV³: Honoratus Bitrivorum⁴, Gallus Arverninsis⁵, Gregorius Lingoinsis⁶, Domicianus de Colonia cum ceteris.

XXII¹. Canones Maticenses² firmaverunt episcopi XXI³: Priscus Lugduninsis⁴, Eusebius Maticensis⁵, Siagrius⁶ Eduorum, Remedius Bitrive⁷, Namatius⁸ Aurilianensis cum ceteris.

XXIII. Item¹ canones Maticenses² firmaverunt episcopi LXIII: Priscus Lugduninsis³, Siagrius⁴ Eduorum, Sulpicius⁵ Bitoricae⁶, Eusebius Maticensis⁷ et ceteri⁸.

7) 'Lugdunensis' 1, 'Lugdonensis' M. 8) 'Esicius' M, 'Esisicius' 1. 9) 'Vienninsens' 2. 10) 'Arveninsins' 1. 11) 'Alciodoro' M, (altiodor¹ 1. 2). 12) 'Agustidonensis' 2, 'Agustudininsins' M. 13) 'Turoninsins' M. 14) 'Andegavis' 1. 15) Fehlt M. 16) 'consenserunt' M (H hat nur: 'Can. Aurel. episcoporum. XXI: Aurelianus Agrestiarum etc.').

XVIII. 1) 'Item can. Aur.' M, 'Item Aurel.' H. 2) 'alio' 1. 2, fehlt M. H. 3) 'Aurilianinsensins' 2. 4) 'XXI' 2. H. 5) 'Redininsins' 1. 6) 'Tetradius' 2. 7) 'Red. Tetr. Lic. Suff. Pet.' fehlt H. 8) 'et cet.' fehlt 1. 2.

XX. 1) Fehlt H. 2) 'iter' 2, 'It. can. Aur.' M. 3) 'Aurilianinsensins' 'ri' übergeschrieben von anderer Hand 2. 4) 'Andegavensis' H und Maur. col. 1002 (überhaupt stets Endung '. . . ensins' in H. u. Maur.). 5) 'Lugdoninsins' M. 6) 'Agrippinus' Maur. 7) 'Aeduatorum' (stets) M. Maur. 8) 'Eleutherius' M. 9) 'Autisiodorensins' 2, 'Autissiodorensins' Maur.; 'Agrip. — Autis.' fehlt H.

XXI. 1) n. XVI H (nur: 'Can. Arvernenses ep. XX Honoratus Gallus etc.'). 2) 'Arveninsensins' 1. 3) Erst 'xpi', dann von erster Hand corr. 'XV' 1, 'XXI' 2. 4) 'Britivorum' 1. 5) 'Arveninsins' 1, 'Arveninsins' 2. 6) 'Lugduninsins' 2.

XXII. 1) Abschnitt XXII fehlt H. 2) 'Maticinsensins' (stets, und Sing. '. . . insins') M. 3) Erst 'XXV', dann corr. 'XXI' 1. 4) 'Lugdonensinsins' M, 'Lugduninsinsins' 2. 5) 'Maticonsensinsins' Maur. (col. 1245). 6) 'Fragrius' Maur., 'Fracrius' 3. 7) 'Britive' 1, 'Brivatae' Maur.; M hat hinter Aedorum 'Sulpicius Biturice, Remedius Brivatensis Namacius Aur. c. c.'. 8) 'Namacius Aurelianensinsins' Maur.; 'Aurilianus' (. . . an⁹) 2.

XXIII. 1) Von erster Hand übergeschrieben 2, fehlt H. 2) 'Maticenses episcoporum LXIII' H. 3) 'Lugdonensinsins' M. 4) 'Fracrius' 3. 5) Vor Sulp. wiederholt (s. n. XXII) aus Versehen 'Remedius Bitrive Namatius' 2. 6) 'Biturice' M, 'Sulpitius Bituricensinsins' H. 7) 'Maticensinsins' H. 8) 'et et cet.' 1.

XXIII¹. Canones Lugduninses² firmaverunt episcopi XIII³: Philippus Vienninsis⁴, Nicetius⁵ Lugduninsis⁶, Siagrius⁷ Eduorum et reliqui⁸.

XXV. Item canones Lugduninses¹ consenserunt episcopi XX²: Priscus Lugduninsis³ episcopus⁴, Siagrius⁵ Eduorum, Agricola⁶ Niverninsis⁷.

XXVI¹. Consensum domni Leudegarii² episcopi³ Agustodoninsis⁴. Ego Leudegarius⁵ acsi peccator Edue⁶ civitatis episcopus cum consensu fratrum meorum polliciti sumus et perpetualiter placuit conservandum⁷.

Was die in der Liste genannten Namen betrifft, so lassen sie sich fast sämtlich aus den Unterschriften belegen. Es soll hier nur zu einigen etwas bemerkt werden. In n. VI, Antiochia, ist unter dem Eusebius Palestinensis zu verstehen Eusebius Gadarensis provinciae Palaestinae; unter den Bischöfen der mesopotamischen Provinz ist kein Theodotus, es ist vielleicht Theodorus Laodiceae Syriae Coeles gemeint; Theodorus Sisauriensis ist Theodorus Vasadensis provinciae Isauriensis; vgl. Mansi, Coll. concil. II col. 1307. Zu n. VII, Laodicea, sind keine Unterschriften vorhanden; Mansi II, col. 583 Anm. 1 giebt nach Harduin folgende Notiz aus einem Pseudoisidor-Codex der damaligen Pariser Jesuitenbibliothek: 'Laodicensis synodus, in qua patres XXII statuerunt canones LIX, quorum auctor maxime Theodosius episcopus exstitit, subscribentibus Niceta, Macedonio, Anatolio et ceteris', also eine interessante Verknüpfung der Formel der Adnotatio mit der der Collectio Andegavensis. Ueber Theodosius s. oben p. 38 Anm. 2. In n. X, Arles I, heisst der Bischof von Lyon nach der Lesart der Maurinerausgabe (col. 105) nicht Vocatus, sondern Vocius (so auch Gams, Series episcoporum); im Druck Petits und Maassens ist es nicht als Eigennamen, sondern als Participium (vocatus) gefasst. In n. XVII, Agde, war

XXIII. 1) XXIII und XXV zusammen als n. XVIII H. 2) 'Lugdunenses' M, 'Lugduninenses' 2. 3) 'XIII' H. 4) 'Vieninsis' 1, 'Vienninensis' 2; 'Phil. Vien.' fehlt H. 5) 'Nececius' Maur. (col. 1159). 6) 'Lugdunensis' Maur., 'Lugdoninsis' M. 7) 'Siacrius' M, 'Sicerius' Maur. 8) 'et rel.' fehlt H.

XXV. 1) Lugdoninses' M. 2) 'cons. ep. XX' ('XXI' Maur.) folgt erst hinter 'Niverninsis' M. Maur. (col. 1285). 3) 'Lugdonensis' M. 4) Fehlt H. Maur. 5) 'Siacrus' Maur., 'Siagrio' 3. 6) 'Agricola' 1, 'Agricole' 2. 7) 'Niverninensis' 2, 'Nevernensis' Maur.; 'Agr. Niv.' fehlt H.

XXVI. 1) 'XXVII' 2 (XXVI übersprungen), als n. XIX H. 2) 'Leudegarii' 2. 3) 'Consenso domno Leudegario episcopo' 3. 4) 'Agustuninsis' 1. M, 'Agustidoninensis' 2. 5) 'Leodegarius' 2. 6) 'Eduae' 1; 'Ed. civ. ep.' fehlt 3. 7) H nur: 'Consensio et confirmatio Leodegarii episcopi Augustodonensis' (fehlt 'Ego — conservandum').

Iulianus von Avignon nicht selbst zugegen, sondern betheiligte sich nur durch einen Stellvertreter, und dasselbe gilt in n. XVIII, Orleans V, für Agrestius von Tours und Albinus von Angers.

Die erwähnten gallischen Concilien (bei den 8 ersten ist ja sofort klar, worum es sich handelt) sind: 9. Orange I, 10. Arles I, 11. Arles IV, 12. Arles II, 13. Vaison II, 14. Epaon, (15. Statuta ecclesiae antiqua), 16. Arles V, 17. Agde, 18. Orleans V, 19. Orleans I, 20. Orleans III, 21. Clermont, 22. Mâcon I, 23. Mâcon II, 24. Lyon II, 25. Lyon III, 26. Autun. Sogleich erkennen wir, dass der Bestand der Adnotatio dem der Coll. Andegavensis entspricht bis auf die Canones der Apostel, Nicaea und Chalcedon, die die Adnotatio nicht hat, weil der vorausgehende Theil, die Adnotatio de sex synodis principalibus, sie schon mit genannt hat; sie fügt dafür Gangra und Carthago ein. Doch nicht bloss der Bestand, sondern auch die Reihenfolge ist zum grössten Theile gleich; die Stücke 5—7, 10—13, 17—25 der Coll. Andeg. stehen in ganz gleicher Folge auch dort. Die Abweichungen betreffs der Stücke 9, 14—16 der Adnot. sind nicht zufällig, sondern beabsichtigt, um die Gruppen nach gewissen, wenn auch nur äusserlichen Gesichtspunkten besser zu ordnen; deshalb wurden n. 15 die Statuta ecclesiae antiqua aus der Reihe der gallischen Concilien gelöst und vor Arles I zu Carthago gestellt, n. 16 Arles V wurde mit der Gruppe der anderen vier (incl. Vaison II) Arelatenser Concilien vereinigt, n. 9 Orange I hinter dieser Gruppe eingeschoben, worauf dann n. 14 Epaon und dann die ganze weitere Folge sich anschloss mit Weglassung des letzten, des Leudegarischen Concils von Autun.

Gehen wir zur Prüfung der Namen über, so finden wir, dass in der Coll. Andeg. nicht nur diejenigen Namen der Adnotatio an erster Stelle stehen, die auch in den Sammlungen der historischen Ordnung den gleichen Platz einnehmen, sondern auch die drei abweichenden Aurelian von Arles, Melanias von Rennes und Albinus von Angers; der vierte Name hingegen, der in der Adnot. abweichend von der sonstigen Ueberslieferung als auctor erscheint, Caesarius für Epaon, dessen Nennung wir aber schon aus rein äusseren Gründen als Irrthum erklären mussten, ist in der Coll. Andeg. mit Recht an dieser Stelle nicht vorhanden, sondern der Wahrheit entsprechend ist hier (n. 14) Avitus von Vienne genannt. Es unterliegt nach dem erwähnten keinem Zweifel, dass die Adnotatio auf den Angaben der Coll. Andegavensis selbst oder einer Sammlung, die dieser Collectio in ihrer Zusammensetzung und in der Anordnung der Unterschriften entsprach (ihr vielleicht zu Grunde lag), beruht; die Auswahl gerade dieser 16 Concilien ist zu charakteristisch, um die Uebereinstimmung

die sich selbst auf die Anordnung erstreckt, als zufällig erscheinen zu lassen. Wie wäre es ohne ein zwischen ihnen vorhandenes Abhängigkeits- oder Verwandtschaftsverhältnis zu erklären, dass so unbedeutende Concilien wie Lyon II und III, Autun, deren Ueberlieferung auch ganz dürftig ist, aufgenommen wurden, während¹ so wichtige und zahlreicher verbreitete Concilien, wie Orange II, Orleans II und IV, Tours II und die meisten vormerowingischen (Valence I, Turin, Riez, Vaison I, Tours I, Vannes) nicht erwähnt sind.

Zur weiteren Bekräftigung lassen sich ferner noch mehrere beiden gemeinsame Eigenthümlichkeiten anführen. Bei Arles I (n. 9 der Adnot. = 10 der Coll. Andeg.) geben beide die Zahl von 600 Bischöfen, bei Arles II (n. 11 Adn. = 12 Andeg.) haben beide nur unvollständige Angaben, bei Orange I (n. 14 = 9) bedienen sich beide der Form *Aurausicensis* (beziehentlich in *Aurausico*), bei Clermont (n. 20 = 21) einer ungewöhnlichen Form für Bourges (*Bituricum*), nämlich Andeg. [*episcopus*] *Bitrivorum* (so Cod. Sangall. u. Burgund.) oder *Britivorum* (so Vindob.), und die Adnot. *Brevitensis*². Am bezeichnendsten ist aber die sonderbare Benennung von Vaison II als *Canones arlatensis in viasinso vico*, was die Adnot. weiter verderbt hat zu einer *Synodus arelatensis in vico ortinsico*³.

1) Um z. B. von Carpentras, Paris III, Auxerre, Chalon zu schweigen, obwohl diese alle handschriftlich eine weitere Verbreitung erlangt haben, als Lyon II, III, Autun und auch Arles V. 2) In n. 22 der Coll. Andeg. kommen dieselben Formen nochmals vor: *Bitrive* (Sangall.), *Britive* (Vindob.), während in n. 23 richtig *Bitoricae* gesetzt ist; der Compiler scheint also beides für verschiedene Orte gehalten zu haben (im Sangall. ist sogar in n. 23 der Schreiber aus Versehen nochmals in n. 22 hineingerathen und wiederholt daher einige Namen von n. 22, so dass nun in einem Satze *Remedius Bitrive* und *Sulpicius Bitoricae* neben einander als Bischöfe verschiedener Kirchen genannt sind, während doch *Sulpicius* der Nachfolger des *Remedius* war); ähnlich bei Maassen p. 969 n. XXII. Der Verfasser der *Adnotatio*, der nicht wusste, was er mit diesem *Bitriva* oder *Britiva* anfangen sollte, wurde vielleicht zu seiner, noch weiter von der ursprünglichen abweichenden Form *Brevitensis* geführt durch das vorausgehende *Arverninses*; in der Auvergne lag das alte berühmte Brioude, das *monasterium Brivatense* (Varianten bei Greg. Tur. *Briviatense*, *Breviatense*), freilich kein Bischofssitz; es wäre aber nicht unmöglich, dass er dennoch durch diesen Namen beeinflusst wurde. Nicht unerwähnt will ich aber auch lassen, dass in der Nähe von Bourges ein *vicus Brivas* bestand, der später mit der Stadt selbst verwuchs, s. SS. rer. Merov. I p. 797 (lib. in glor. conf. c. 79) mit Anm. 4; doch ist nicht anzunehmen, dass der Verfasser *partem pro toto* genannt, mit dem Namen eines unbedeutenden *vicus* (der ja auch damals noch für sich bestand) den altberühmten *Metropolitensitz* bezeichnet habe. 3) In der Coll. Andeg. findet sich jener Ausdruck nicht allein hier in der Liste, sondern auch an der Stelle im Context, wo c. 2 von Vaison II gegeben ist, tit. 27:

Mit dem Nachweis dieser Abhängigkeit der Adnotatio, der Aufdeckung des causalen Zusammenhangs ihrer Angaben mit jenen Aeusserlichkeiten, ist ihr jedwede Berechtigung entzogen, als historische Quelle verwerthet zu werden. Unser Resultat ist also nur ein negatives; die Untersuchung selbst aber war nothwendig, um über diesen nicht unwichtigen Punkt der Geschichte der gallischen Concilien zur Gewissheit zu kommen; denn die Bestimmtheit, mit der jene recht alten Angaben auftreten, verbunden mit der Verstärkung, die ihre Glaubwürdigkeit durch manche, oben des weiteren dargelegte Umstände erhielt, konnte leicht dazu verleiten, sich ihrer zu bedienen¹. Wenn nun auch erwiesen wurde, dass dies unzulässig ist, so folgt daraus noch nicht der Rückschluss, dass alle die betreffenden Angaben selbst unmöglich sind und dass die genannten Personen wirklich gar keinen Antheil an der Feststellung der bezüglichen Concilienbeschlüsse haben; nur müssen wir sie nun nicht mehr deshalb verwerthen, weil eine so alte Quelle, wie die Adnotatio, sie hat, sondern ganz abgesehen davon, dass sie in der Adnotatio stehen, dürfen wir sie annehmen, soweit sie sich in der obigen Untersuchung als sachlich möglich oder wahrscheinlich, in einzelnen Fällen sogar als fast sicher herausgestellt haben. Es ist also zwischen der Adnotatio als solcher und ihren Angaben zu scheiden; die Adnotatio ist werthlos und ihre Angaben — hätten wir für sie nichts als eben die Erwähnung in dieser Quelle — wären es auch; sie sind dies aber grossentheils nicht, weil sie auch ganz losgelöst von der Quelle in sich selbst die Berechtigungsgründe enthalten; denn wenn wir den umgekehrten Weg gingen und gestützt auf sonst bekanntes versuchen wollten, zu ermitteln, wem wohl eine leitende Rolle zuzuerkennen sei, würden wir mehrfach auf eben jene Namen kommen, die wohl zufällig in der Collectio Andegavensis aus der Zahl von Unterschreibenden besonders hervorgehoben sind und so die Entstehung der Adnotatio ermöglichten. Ob für die Nennung gerade jener Namen in der Coll. Andeg. besondere Gründe ausschlaggebend waren, ist nicht zu sagen; es sind Namen aus verschiedenen Theilen Galliens, so dass sich keine Bevorzugung eines besonderen Gebietes zeigt. Die auffälligsten Angaben betrafen die Bischöfe von Rennes und Angers, und beides sind ja benachbarte Bisthümer, doch wird durch die anderen Fälle ein Gegengewicht gebildet; denn von den übrigen

'Cañ Arlatinā in uyasinsō uico Hera I' (Vind. fol. 14 col. 2, Sangall. p. 72); den Uebergang zur Form 'ortinsico' der Adnot. bietet der Cod. Burgund. in seinem 'ortsinsō'. 1) So ist es z. B. in c. 3 der historischen Zusammenstellung geschehen, welche Bolland in den Acta Sanct.

Boll. 3. Febr. I p. 365 über Philipp von Vienne giebt.

betreffen Arles allein acht Nennungen mit fünf Namen, wobei aber etwaige provinzielle Bevorzugung umsoweniger anzunehmen ist, als es sich um Leute wie Caesarius und Hilarius handelt. Die Absicht der Bevorzugung jener zwei nordwestgallischen Bischöfe ist aber auch ausgeschlossen, da wenigstens Albinus ja auch bei Orleans V in den Subscriptionen mit aufgeführt ist, ohne dass auch da (wie bei Orleans III) sein Name vorangestellt wäre. Ausser bei Arles könnte man ferner auch bei Autun eine gewisse Begünstigung vermuthen wollen; denn die Beschlüsse des unter Leodegar abgehaltenen Concils sind nur in der Coll. Andeg. (und der erst von dieser abgeleiteten Herovalliana) überliefert, und zwar treten sie hier anders auf als die sonstigen Concilienexcerpte; während nämlich letztere, wie oben erwähnt, an den bezüglichen Stellen den einzelnen Titeln einverleibt werden, tritt das erhaltene Stück des leodegarischen Concils als ein zusammenhängendes Ganzes, als Titel für sich, auf, obwohl bei der sonstigen Gepflogenheit der Compilation auch seine Bestimmungen ihrem Inhalt nach an verschiedenen Stellen vertheilt aufzunehmen gewesen wären. Doch eben der Umstand, dass so verschiedene Namen (Arles, Autun, Rennes, Angers) sich die Ehre besonderer Hervorhebung streitig machen können, verhindert uns, für einen uns zu entscheiden: kein Gebiet, kein Name unter den genannten hebt sich mit solcher Bestimmtheit aus der Reihe der anderen hervor, dass daraus ein Schluss auf den etwaigen Entstehungsort der Sammlung gezogen werden könnte¹.

Ueber die nähere Heimath der Adnotatio lässt sich ebenso wenig etwas sicheres ermitteln, wie bei der Coll. Andeg.; sicher ist wohl nur (nach den vorhandenen Concilien), dass sie in Gallien entstand. Ebenso fehlen über die Zeit der Entstehung genauere Kriterien, so dass wir nur die Zeitgrenzen ungefähr bestimmen können. Das jüngste in der Adnot. II erwähnte Concil ist Mâcon II vom Jahre 585, und wenn wir die Liste der Coll. Andeg., die ja der Adnot. zu Grunde liegt, also älter sein muss als Adnot. II, mit dazu nehmen, das Concil von Autun ungefähr um 670 (in die Adnot. ist dies ja nicht mit herübergenommen); da aber die drei Adnotationen zusammengehören (in fast allen Hss. erscheinen sie alle drei vereint, in den Pseudoisidor-Codices wenigstens stets die ersten zwei, s. oben), wohl gleichzeitig entstanden sind und von einem Verfasser bez. Redactor, herrühren, so dürfen wir auch die chronologischen Daten der andern beiden mit herbeiziehen. Das jüngste Concil der Adnot. I ist das sechste allgemeine

1) Den Namen 'Sammlung der Hs. von Angers' (kürzer Coll. Andeg.) hat ihr Maassen nur verliehen, weil der ältesten Benutzung bei Sirmond eine Hs. von Angers zu Grunde lag.

Concil zu Constantinopel vom Jahre 680, und der letzte Papst, dessen Schreiben in der Adnot. III (de decret.) erwähnt sind, ist Gregor II. 715—731; also vor der Mitte des achten Jahrhunderts kann letztere Zusammenstellung nicht gemacht, daher wohl auch die beiden anderen nicht entstanden sein; wir werden somit ihre Entstehung in die zweite Hälfte des achten oder in den Anfang des neunten Jahrhunderts zu setzen haben, da (wie oben im einzelnen angegeben) bereits aus dem neunten Jahrhundert einige Handschriften vorhanden sind und deren Zahl schon im zehnten Jahrhundert nicht unbeträchtlich ist.

Bemerkungen über den Sprachgebrauch einzelner Concilien.

Es kann hier nicht der Zweck der folgenden, kurzen Bemerkungen sein, in irgendwie umfassender Weise den Sprachgebrauch behandeln zu wollen; sondern es sei nur auf einige wenige Punkte hingewiesen, die zu den vorausgeschickten Untersuchungen in Beziehung stehen. Wenn es bestimmte Leute sind, die jeweilig auf die Abfassung der Canones einen massgebenden Einfluss ausüben (und die Wahrscheinlichkeit hiervon ergab sich, abgesehen von den an sich haltlosen Angaben der Adnot. de synodis, aus den historischen Untersuchungen), so müssen sich auch innerhalb einzelner Concilien gewisse sprachliche Eigenthümlichkeiten erkennen lassen, obgleich wir eine vollkommen deutliche Ausprägung der Individualität des Haupturhebers aus sachlichen Gründen nicht erwarten dürfen: die ganze Stilisirung der Beschlüsse war ja durch die Sprache der Bibel, der Kirchenväter und besonders früherer Concilien sehr stark beeinflusst. Und manche Eigenheiten sind in der That ersichtlich. Beispielsweise wähle ich für einige Concilien den Gebrauch der Ablativi absoluti mit dem Namen Gottes. Die Namen Gott und Christus werden mit Participien oder Adjectiven als Ablativi absoluti gebraucht, und zwar in einigen Concilien beides gemischt, ohne besondere Bevorzugung des einen, so in Orleans II (Deo propitio, Deo auxiliante), Tours II (Christo auspice, D. propitio, D. propitiant, auxiliante Christo) u. a.; andere hinwieder verfahren scharf sondernd, so finden sich nur Adjectiva in Carpentras nebst Synodalschreiben (D. propitio dreimal, medio zweimal), dagegen nur Participia in Orange II (D. propitiant zweimal, Creatore non adiuvante, Christo auxiliante et cooperante), Paris III (Christo opitulante zweimal, C. propitiant), Chalon (Deo propitiant, connivente Domino, auxiliante Domino Christo). Während sich bisweilen diese Ablative recht häufen

(besonders in dem kurzen, einzigen Canon nebst Synodalschreiben von Carpentras fünfmal), fehlen sie anderwärts gänzlich, so trotz ziemlicher Länge in Auxerre, oder sind nur sehr spärlich angewandt, wie in Orleans I, III, Clermont; bisweilen zeigt sich sogar innerhalb eines Concils auffällige Verschiedenheit; so finden sich in den ersten 22 zum Theil langen Canones von Orleans V nur zwei Fälle, in den zwei letzten, kurzen Canones dagegen fünf, so dass man sich fast versucht fühlen könnte, darin die Spuren der Mitwirkung anderer Leute bei der Redigierung der Beschlüsse zu erblicken.

Auch hinsichtlich des sonstigen Wortgebrauches lassen sich noch verschiedene andere Eigenthümlichkeiten in den einzelnen Concilien oder in zusammengehörigen Gruppen nachweisen, die wohl auf die besondere Ausdrucks-, bezüglich Schreibweise des betreffenden Urhebers zurückzuführen sind. Für die Haupturheberschaft eines Einzelnen ist es entschieden als beglaubigender Umstand aufzufassen, wenn die ihm zugeschriebenen Concilien gerade in sprachlichen Wendungen, in der Wahl gewisser Worte Uebereinstimmung zeigen. Es sei auch hier ein Beispiel herbeigezogen. Dem Priscus von Lyon wurden, wie wir sahen, Mâcon I, II und Lyon III zugeschrieben. Was Mâcon II betrifft, so steht es sprachlich den beiden anderen weder fern noch nahe; es findet sich manches übereinstimmende, aber auch manches dem Wortvorrath der anderen fremde Wort, so dass wir aus ihm nichts für unsere Frage entnehmen können. Sehr eng sind dagegen die Berührungen zwischen Mâcon I und Lyon III, wie folgende Nebeneinanderstellungen zeigen werden:

Lyon III, 3: Puellae vero, quae conniventia parentum su- orum se voluntarie dedicaverint se de eodem monaste- rio subtraxerint saeculi delectationes	Mâcon I, 12: De puellis vero, quae se Deo voverint . . . voluntarie aut parentibus suis rogantibus I, 19: . . . de puellis quae se aut parentum aut sua voluntate dedicaverint . . . 19: se possit de intra mo- nasterii sui septa subtrahere . 12: illecebras saeculi, 19: vo- luptatibus saeculi 12: . . a communionis gratia suspendantur, ita tamen, ut . . viaticum illis miserationis in- tuitu non negetur.
---	--

a communionis gratia segregen-
tur, viaticum tamen illis mise-
rationis intuitu praebeatur.

Lyon III, 1: . . . beatis- simorum patrum statuta remi- niscentes huius tituli definitione sancimus, ut nullum	Mâcon I, praef.: priscapatrum statuta sancientes 9: speciali definitione sanc- imus, ut nullus
---	---

1: quod si . . . infans
natus patuerit, ab officii gradu
priventur.

Lyon III, 6: Ut illis [leprosis]
per alias civitates vagandi li-
centia denegetur
leprosi qui intra territorium ci-
vitatatis . . . videntur con-
sistere

und eine Anzahl einzelner Wendungen und Worte, wie:

Lyon III, 1: post acceptam
benedictionem

3: extra captivitatis incur-
sum

5: praeter infirmitatis incur-
sum

conniventia (Genehmigung) Lyon III, 3 und Mâcon I, 17,
contubernium (Ehe) Lyon III, 1 und Mâcon I, 11, wobei die
Uebereinstimmung zahlreicher Worte, die dem conciliaren
Sprachgebrauch auch sonst angehören, nicht erwähnt ist, da
obige Belegstellen genügende Beweiskraft besitzen.

19: licet priori titulo legatur
definitum sancimus,
ut

Mâcon I, 11: quod nati filii
prodiderunt omni di-
gnitate privabitur.

Mâcon I, 14: Ut Iudaeis . . .
per plateas aut forum deambu-
landi licentia denegetur

16: Iudaeos per civitates aut
municipia consistentes

Mâcon I, 11: benedictione
percepta

16: aut captivitatis incursum

Zur Vita S. Melanii.

(Zu S. 32.)

In dem Aufsatz über die Verfasserschaft der Canonen
gallischer Concilien ist bei Gelegenheit der Urheberschaft des
heiligen Melanius von Rennes des interessanten Zeugnisses ge-
dacht worden, welches seine Lebensbeschreibung bietet. Da
eine Neuausgabe der Vita nicht vorliegt, war ich auf den Text
beschränkt, den Bolland in den Acta Sanctorum (6. Jan. I
p. 328) bietet. Es ist jedoch einzuräumen, dass gerade einige
jener interessanten Angaben nicht allen Hss. angehören. Bolland
bezeichnet die von ihm benutzten Hss. nicht genau genug; bei
Potthast ist nur eine einzige verzeichnet, die an diesen Stellen
nicht unbeträchtlich vom Drucke abweicht. Es ist eine ehe-
malige Reichenauer Hs., jetzt der Cod. Carlsruhensis 69. VII. 18
(LXXXIII) saec. X—XI in. fol., der auf den am Schluss ange-
hefteten und dabei in Verwirrung gerathenen fol. 165—169
die Vita von einer Hand des XI. Jahrhunderts enthält. Näheres
über den Codex beizubringen ist hier nicht nöthig, da die

Edition der Vita bevorsteht¹; es soll nur einiges sachliche über die Vita selbst bemerkt werden. Im allgemeinen ergibt sich, dass die bollandische Vita (= B) nicht die ältere ist, aus ihrer Sprache. Während sich die Vita im Carlsruhensis (= A) durch verhältnismässig kurzen und schlichten Ausdruck auszeichnet, erhebt sich B durchgängig zu schwülstiger Weitschweifigkeit und stellt sich als eine stilistische Uebersetzung der einfacheren Gestalt dar; denn dass diese zu Grunde liegt, ergibt sich aus dem vielfach übereinstimmenden Wortlaut und dem Inhalt, der sich fast gänzlich deckt; dass zwei Wunder und einige Expectationen allgemeineren Inhalts mehr in B enthalten sind, spricht gleichfalls dafür, dass B eine Erweiterung von A, nicht umgekehrt A eine Kürzung von B ist; denn in der hagiographischen Literatur des Mittelalters ist es die regelmässige Erscheinung, dass in späteren Bearbeitungen noch Wunder hinzugefügt, nicht aber weggelassen werden. Die Annahme Bolland's, die Vita sei gleichzeitig (die von Rivet nur wenig modificiert wurde), lässt sich also nicht halten; auch innere Gründe lassen sich ferner dagegen anführen. In c. II §. 6 heisst es: '[Clodoveus] Dei servos, cuiuscumque fuissent ordinis, condigna reverentia honorabat', ein Zusatz, der mit Recht in A fehlt; denn er entspricht nicht den wirklichen Verhältnissen des sechsten Jahrhunderts². Eine

1) Eine unvollständige Beschreibung giebt Abel im Archiv XI p. 782. 783. Durch Herrn Dr. Krusch auf den abweichenden Text aufmerksam gemacht, habe ich die Hs. selbst eingesehen und fühle mich für gütige Uebersendung des Codex und Vermittlung der Benutzung der Direction der Grossherzogl. Hof- und Landesbibliothek in Carlsruhe und Herrn Prof. Dr. Schnorr von Carolsfeld, Vorstand der königl. öff. Bibliothek zu Dresden, zu Dank verpflichtet. 2) Wenn auch das sechste Jahrhundert schon verschiedene Mönchsregeln kannte und auch in Gallien selbst deren mehrere entstanden waren (wie die Regel des Caesarius von Arles, des Aurelianus von Arles, des Ferreolus von Uzès, die von Agaunum u. a., vgl. Concil. Gall. ed. Maurin. I, col. 804. 810. 1046. 1075. 1124. 1247. 1346, von denen aber auch nur die des Caesarius noch in Chlodovech's Zeit gehören kann), so waren das doch nur rein locale Institutionen, die von den betreffenden Verfassern nur für ein bestimmtes Kloster gegeben wurden; von Orden kann ein Schriftsteller des VI. Jahrh. noch nicht sprechen; diese straffere Organisation des Mönchthums entwickelte sich nur allmählich und das Bestehen verschiedener, von einander streng gesonderter Orden gehört erst viel späteren Zeiten an. Für die vollkommene Freiheit der einzelnen Klöster in dieser Hinsicht spricht z. B. gerade der Umstand, dass, wenn bei Neugründungen eine anderswo bewährte Regel eingeführt wurde (wie in Radegundens Kloster zum heiligen Kreuz zu Poitiers die des Caesarius, im Kloster S. Marcell zu Chalon die Agaunenserregel, vgl. a. a. O. col. 1192 und 1294), dies ein freier Entschluss des Stifters oder dessen, der die kirchliche Einrichtung leitete, war und ein völlig localer, innerer Vorgang blieb, durch den in diesen Zeiten noch kein engeres Band zwischen den beiden Stätten gebildet wurde, geschweige

andere Stelle, die in Bolland's Text sachliche Schwierigkeiten bot, war die von der Heilung des 'Veneterkönigs' Eusebius und seiner Tochter Aspasia. Ein derartiger König ist aber sonst durchaus unbekannt, nirgends findet sich auch nur ein Anknüpfungspunkt für diese Persönlichkeit. Es könnte ja noch die Möglichkeit angenommen werden, dass man es mit einem Häuptling (Gaukönig) zu thun habe, wie es deren in jenen Zeiten selbst im Frankenreich gab, bis Chlodovech sie vernichtete, denen von den Schriftstellern oft der Königstitel beigelegt wird¹. Doch unvereinbar damit sind dann immer die beiden Namen, denn in der Bretagne finden sich bei den einheimischen Dynasten durchaus einheimische Namen. Auch hier giebt uns A ein sehr einfaches Lösungsmittel. An der ersten Stelle (Boll. V, 24) heisst Eusebius zwar rex, aber beachtenswerther Weise ohne Landesbezeichnung, an der zweiten Stelle dagegen (25) dux, und dies ist das richtige; das erste rex ist wohl nur ein Versehen des Schreibers (und durch ein ähnliches Versehen, wenn wir nicht etwa eine absichtliche Ausschmückung der späteren Recension darin zu sehen haben, mag der Titel auch in B erklärt werden). Damit löst sich jede Schwierigkeit; wir haben einen jener duces, die uns im sechsten Jahrhundert so zahlreich in allen Gegenden des Frankenreichs begegnen, und sind nicht mehr genöthigt, ihn für einen eingeborenen Bretonen zu halten, womit sein und seiner Tochter klassischer Name seine Erklärung findet².

Nun liegt die Frage nahe, ob nicht A eine zeitgenössische Redaction sein könne. Doch auch diese Vermuthung muss zurückgewiesen werden, da uns eine Stelle des Textes ein

denn, dass von geschlossenen Congregationen im Sinne der späteren Orden zu reden wäre. Vgl. auch Löning I p. 342, II p. 368. Auch aus Ruinarts *Apologia missionis S. Mauri* (Mabillon *Annal. ord. S. Bened.*, Paris 1703, tom. I p. 629 ff. als Appendix I), worin gegen damals schon auftauchende Anfechtungen die Wahrheit der Tradition vertreten wird, dass die Benedictinerregel seit der Mitte des 6. Jahrhunderts in Gallien Fuss gefasst habe, geht, selbst wenn man die Mission S. Maurus und ihre Erfolge als wahr annehmen wollte (was sie nicht ist), nichts hervor, was auf das Vorhandensein eines zusammenhängenden Ordens schliessen liesse.

1) Eine ähnliche, bedenkliche Fürstlichkeit ist z. B. auch der 'König' Basinus in der Vita S. Basini, vgl. *Zeitschrift des Ver. f. Thüring. Gesch.* zu Jena, Bd. XI (N. F. III) p. 298. 301 und XII (IV) p. 94. 96.

2) Als Zeugnis kann ein Blick in das Namenregister des I. Bds. der *Script. rer. Merov. (MG.)* dienen, z. B. als duces Asclapius (Greg. Hist. Franc. VI, 19 p. 261), Desiderius (VI, 12 p. 257), Ennodius (VIII, 26 p. 340), Nicetius (VIII, 30 p. 344) u. a., als comites Eulalius, Eunomius, Firminus, Georgius, Hortensius, Palladius, Peonius, Salustius, Iustinus, Venerandus u. a., in mehreren Fällen auch als Befehlshaber selbständiger Truppenabtheilungen auf eigenen Expeditionen, wie hier Eusebius. Die Zahl klassischer Frauennamen ist fast noch grösser.

Zeugnis für jüngeres Alter liefert. Die Stelle, in welcher von Melanius' Thätigkeit auf dem ersten Concil von Orleans gesprochen wird (vgl. oben S. 32), entspricht in B sachlich wohl den Angaben der *Adnotatio de synodis* (oben S. 28), nicht aber textlich, und gerade an dieser hochwichtigen Stelle gewährt A einen ganz andern Wortlaut:

Adnot. de synodis:
XVIII. Octava decima item Aurelianensis, in qua patres XXXI statuerunt canones, quorum auctor maxime Melanius Redonensis episcopus extitit.

Cod. Carlsruh. fol. 165' col. 1:
Sinodum vero in Aurelianense civitate XXXII episcoporum congregavit, qui canones statuerunt, quorum auctor maxime sanctus Melanius praedicator Redonensis episcopus extitit, sicut etiam in prefatione eiusdem concilii hactenus habetur insertum.

Der Verfasser der *Vita* hat also die Stelle aus der *Adnotatio* herübergenommen¹, muss also geschrieben haben, als diese schon bekannt war; da wir aber deren Entstehung dem 8.—9. Jahrhundert zuzuweisen haben, ergiebt sich als Zeitgrenze, vor welcher die *Vita* nicht entstanden sein kann, das 9. Jahrhundert. Im letzten Abschnitt heisst es in A, fol. 168' col. 2: 'Pervenit vir Dei Melanius cum magna iocunditate cum sociis suis iam dictis usque in locum, ubi nunc est adoratus: sepultusque est cum magno honore a discipulis suis in loco iuxta praedictam urbem, in qua modo requiescit, ubi eius meritis et orationibus multa praestantur beneficia hominibus usque in presentem diem'². Der Verfasser kannte demnach die Grabstätte und wusste, dass noch fortgesetzt bis in seine Zeit daselbst Wunder erfolgt sein sollten; er lebte also entweder selbst in der Nähe, oder hatte wenigstens am Orte selbst Erkundigungen eingezogen. Dürfen wir nun mit diesem Zeugnis, dass zu des Verfassers Zeit der Körper noch zu Rennes bewahrt wurde, die Notiz verbinden, dass er im Jahre 853, als die Normannen die Bretagne verheerten, von Rennes nach Bourges geschafft wurde, so müsste die *Vita*, da der Verfasser keine Störung des Aufenthalts in Rennes berührt, vor dieser Translation entstanden sein, und wir hätten etwa den Anfang des 9. Jahr-

1) Das Gegentheil, dass der Verfasser der *Adnotatio* die *Vita* benutzt und nach diesem Muster dann auch alle andern 23 *Adnotationen* angefertigt habe, wäre zu absurd, um überhaupt angenommen werden zu können und fände übrigens seine Widerlegung durch das, was oben über die Entstehung und die Grundlagen der *Adnot.* dargelegt ist.

2) Vgl. dazu auch f. 166' col. 1 [Boll. III, 8]: 'Cuius [eines geheilten Gelähmten] etiam progenies usque in hodiernum diem sanctum eius custodit sepulcrum' etc.

hunderts als Entstehungszeit der Form, die A darstellt, anzunehmen¹. Die Worte, die in A auf die obige Adnotatiostelle folgen 'sicut etiam in prefatione eiusdem concilii hactenus habetur insertum', finden sich auch in B und machten dort Schwierigkeiten, da sie jeder wirklichen Grundlage entbehren (vgl. oben S. 32). Nachdem aber der Zusammenhang zwischen dieser Stelle der Vita und der Adnotatio aufgeheilt ist, löst sich auch die Schwierigkeit dieser angeblichen Vorrede des Concils. Dass es eine solche Praefatio nicht giebt und überhaupt wohl kaum je gegeben hat, ist in der früheren Abhandlung des weiteren ausgeführt; nahe liegt nun die Vermuthung, dass die Worte rein äusserlich auf die Stelle desjenigen Codex gehen, woher der Schreiber der Vita die Angabe von der Autorschaft des Melanien entnahm. Es ist oben gezeigt worden, dass die Adnotationen in den meisten Fällen am Anfang der Codices den betreffenden Conciliensammlungen vorausgeschickt waren als passende allgemeine Einleitung zum Inhalt des jeweiligen Codex, obschon sie zu demselben nicht in Beziehung standen. Ebenso werden die Adnotationen auch in dem Conciliencodex, in dem der Schreiber der Vita S. Mel. sie benutzte, am Anfang gestanden haben (was für ein Codex das war, ist bei der sehr grossen Menge von Hss., die die Adnot. aufgenommen haben, nicht zu ermitteln). Er hielt sie für die wirkliche Vorrede der folgenden Sammlung, in welcher auch Orleans I sich mit befand, und fügte daher als Quellenangabe, woher er die Notiz von der Autorschaft des Melanien habe, bei 'sicut insertum'; in pref. concilii (also speziell Orleans I) konnte er sagen, denn auch dies war ja in der ganzen Conciliensammlung mit inbegriffen, und er hebt dies hervor, da dasselbe allein für ihn in Betracht kam. Als eine Interpolation erweisen sich ferner in B die schwierigen Worte an derselben Stelle (II, 7) hinter den eben besprochenen: 'Quanta vero vel qualia capitula de statu canonico ab ipso sancto in eodem concilio fuerint statuta, quicumque plene scire voluerit, eiusdem concilii descriptionem requirat et inveniens singulas cum propriis auctoribus sententias animadvertet huius sanctissimi viri verba futuras iugulasse versutias'. Was die descriptio concilii sein soll, ist unklar, und weder in der wirklichen Vorrede des Concils, noch im Texte selbst, noch in den Adnotationen findet sich auch nur die leiseste Spur, welchen einzelnen Urhebern die einzelnen Canones zuzuschreiben sind. In der

1) Ueber die Translation vgl. Baillet, Les vies des Saints tom. I (fol. Paris, 1724) col. 89; ferner Bolland, Praefatio p. 327 n. 6. Die Stelle in B (V, 29) 'more frendentium patrum nostrorum Britonum', aus welcher hervorging, dass der Verfasser selbst ein Bretoner sei, fehlt in A.

That fehlt nun auch in A diese Angabe vollständig, denn es heisst hier nur (fol. 165' col. 2): 'Quanta enim et qualia capitula ibidem sunt statuta canonica (also überhaupt festgesetzt, nicht speziell ab ipso sancto), in eodem concilio conscripta reperiuntur', d. h. einfach 'die Beschlüsse sind im Texte des Concils aufgezeichnet'; also keine Andeutung, dass irgendwo die Namen der Verfasser oder Antragsteller den betreffenden Canones beigeschrieben wären. Statt der Bezeichnung 'consiliarius' des Königs Clodovech, die B in den dem Concilsabschnitt (II, 7) vorausgeschickten Worten dem Melanius beilegt, finden wir in A 'familiaris'; ich hebe diesen Punkt noch mit hervor, weil dieser Titel 'consiliarius' (gegen den sprachlich ja an und für sich nichts einzuwenden ist)¹ der Anlass gewesen ist, Melanius für den Kanzler Chlodovechs zu halten, ein Anachronismus, der keine Widerlegung verdient². Ausser den beiden Formen des Textes, die A und B darstellen³, haben wir noch eine dritte (C) bei Vincentius von Beauvais im Speculum historiale. Da unter den von Vincentius gegebenen Bruchstücken sich auch der Abschnitt über Melanius' Thätigkeit auf dem Concil von Orleans befindet, muss auch über diese Form einiges wenige bemerkt werden. Vincentius' Text steht in der Hauptsache A sehr nahe, d. h. in Fällen, wo A und B abweichen, deckt sich C mit A (oder nähert sich diesem wenigstens), wie eine Vergleichung beider Texte ergiebt; in einigen wenigen Punkten bietet C jedoch auch Eigenthümlichkeiten von B, so dass wir hier eine in der Mitte zwischen A und B, aber A weit näher als B stehende Form

1) Genau zur selben Zeit, in welche nach der Vita diese engen Beziehungen des Bischofs zum Frankenkönig zu verlegen sein würden, d. h. in die erste Decade des 6. Jahrhunderts, wird uns ein 'consiliarius' im Frankenreiche von Gregor von Tours genannt, der consiliarius Farro am Hofe des fränkischen Theilkönigs Ragnachar von Cambray, vgl. Hist. Franc. II, 42 SS. rer. Merov. I p. 105. 2) Vgl. Franc. Lanovius, De sanctis Franciae cancellariis syntagma historicum (Paris. 4. 1634) p. 1—6 nach den Vermuthungen früherer (s. p. 5); er trägt nicht das mindeste Bedenken, daraufhin zu behaupten, dass Chlodovechs Schreiben an die Bischöfe des Concils von Orleans und was man sonst von Schriftstücken unter Chlodovechs Namen habe, von Melanius herrühre. 3) Einzelne Stücke der Vita hat in seinen Hist. Franc. Script. auch Duchesne aufgenommen, dessen erster Bd. 1636, also vor Bolland's Druck, erschien; sein Text stimmt aber (bis auf wenige von Bolland richtig angegebene, unwesentliche Abweichungen) mit B überein; über seinen Cod. giebt Duchesne nichts an. — Vor Bolland und Duchesne erschienen ferner Lanovius und die von diesem benutzten älteren Werke; da diese den Melanius, wie erwähnt, zum Kanzler Chlodovechs machen, so ist wohl die Vermuthung nicht zu gewagt, dass auch ihnen nicht bloss etwa des Vincentius' Text vorlag, dessen Ausdruck 'familiaris' sie nicht zu jener Annahme führen konnte, sondern ein handschriftlicher Text, der wie B 'consiliarius' hatte; irgendwie näheres ist jedoch hierüber nicht zu ermitteln.

haben. Ich gebe zum Beleg im folgenden eine Gegenüberstellung der Angaben aller drei Formen, die sich auf die uns hier näher berührenden Punkte beziehen, nämlich auf das Verhältnis des Melanias zu Chlodovech und seine Thätigkeit auf dem ersten Concile von Orleans¹.

Acta Sanctor. (Bolland).	Vincent. Bellov. Spec. hist. l. XXI. cap. XXIII.	Cod. Carlsruhensis. fol. 165' col. 1.
II, 6. His et huiuscemodi virtutibus polens Clodovaeo regi Francorum fit cognitus et eius strenuus efficitur consiliarius.	Prima synodus a Francis hoc tempore iussu Clodovei regis Aurelianis habita est, in qua multa decernuntur ecclesiae utilia. Hanc synodum 32 episcoporum congregavit sanctus Melanias, qui regi Clodoveo familiaris erat, fuitque auctor canonum ibi promulgatorum, sicut in praefatione eiusdem synodi legitur. Ex cuius decretis sunt ista . . . (can. 26. 27. 28. 30. 31) . . .	In tantum fama eius crevit, ut etiam Clodoveus, rex Francorum, eum sibi familiarem faceret.
II, 7. Denique reperitur, quod idem rex in Aurelianensi civitate congregavit synodum XXXII episcoporum, quorum omnium in refellendis haeticorum obiectionibus atque in constituendis catholicae fidei sanissimis sententiis, sicut in praefatione eiusdem concilii habetur insertum, sanctus Melanias Rhedonensis episcopus, velut quidam strenuus signifer enituit. Quanta vero vel qua-	Haec et alia plura ibidem ecclesiae utilia, ut dictum est, auctore sancto Melanio Rhedonensi decreta sunt.	Sinodum vero in Aurelianense civitate XXXII [f. 165' col. 2] episcoporum congregavit, qui canones statuerunt, quorum auctor maxime sanctus Melanias praedicator Redonensis episcopus extitit, sicut etiam in praefatione eiusdem concilii hactenus habetur insertum. Quanta enim et qualia capitula ibidem sunt statuta canonica, in eodem concilio conscripta re-

1) Uebereinstimmungen zwischen B und C, die nicht auch A gemeinsam wären, finden wir in diesem Abschnitt nicht; doch eine Spur des Zusammenhanges von C mit B ist darin zu erblicken, dass C wirklich mehrere der Canones abgekürzt mit aufgenommen hat (es sind, wie angegeben, Stücke von c. 26. 27. 28. 30. 31), also der Angabe von B entspricht, dass einzelne Canones besonders dem Melanias zugeschrieben seien, wovon sich in A keine Andeutung findet, so dass hierbei C nicht lediglich von A abhängig sein kann; eine weitere Uebereinstimmung zwischen B und C findet sich im Wunder der Gefangenenbefreiung bei Melanias Bestattung, wo A hat (fol. 168' col. 2): 'divisa est turris media contra meridiem et liberati sunt, qui tenebantur in carcere', B (VI, 33): 'scissa est turris, quae erat ex lapidibus, a summo usque deorsum, et soluti sunt a vinculis et liberati, qui tenebantur in carcere', C: 'et statim divisa est turris in duas partes a summo usque deorsum, et sic liberati sunt' (also in BC übereinstimmende Anlehnung an Evang. Matth. 27, 51, Marc. 15, 38).

lia capitula de statu canonico ab ipso sancto in eodem concilio fuerint statuta, quamque fuerint Spiritu sancto profitente ab omni falsitatis errore eliquata, quicumque plene scire voluerit, eiusdem concilii descriptionem requirat, et inveniens singulas cum propriis auctoribus sententias, animadvertet huius sanctissimi viri verba non solum praesentes inimicorum Christi fallacias, sed etiam quandoque futuras, Spiritu providente, iugulasse versutias.

I, 2: Fuit igitur praedictus episcopus Melanius admirandae sanctitatis, de parochia Venetensi, ex nobilissimis parentibus oriundus. Qui in fundo qui Placio vocatur nutritus, quamvis emineret nobilitate generis, supereminebat tamen nobilitate fidei

I, 3: Fuit autem forma praecipuus, corpore castus, mente devotus

II, 6: Pauperes quoque eius consilio abundantissime sustentans, Dei servos, cuiuscumque fuissent ordinis, condigna reverentia honorabat.

periuntur, quae etiam utilia omnibus scire volentibus et necessaria esse perspicuum est.

cap. XXIV.

Fuit autem sanctus Melanius de Venetensi parochia, de villa Placio, nobilis genere, forma praecipuus, corpore castus; cuius consilio rex Clodoveus pauperes alebat et sanctos honorabat.

fol. 165 col. 2.

Fuit igitur praedictus episcopus nobilis genere sed nobilior fide
Erat enim de Venetensi paroechia ex progenie oriundus ex nobilissimis parentibus, in palatio nutritus. Fuit autem forma praecipuus, corpore castus, mente devotus . . .
fol. 165 col. 1.

Pauperes vero eius consilio alebat [scil. Clod. rex], Dei servos honorabat . .

Aus den bei Bolland erwähnten spärlichen Varianten scheint hervorzugehen, dass der von ihm benutzte Codex S. Mariae de Ripatorio der Textform von A nahesteht (vgl. die Lesarten §. 10: 'in specie tauri habens cornua', 21: 'Andegaviso', 25: 'de Venonica civitate', 25: 'de oratorio suo', 26: 'ad suos discipulos alendos', die sich mit denen von A ganz oder ziemlich decken), in einigen Punkten aber sowohl von A als von B abweicht (25: AB 'cum paucis monachis' [A 'de monachis'], Rip. 'cum suis clericis et quibusdam discipulis', 25 zu Cambliciacus der Zusatz: 'ubi castrum situm est, qui vocatur Marciacus', der wohl irrig aus §. 10 entnommen ist und in A und B übereinstimmend fehlt).
